



Veranstaltungen im Schatten von Corona



Wir starten den Wiederaufbau mit einem starken Fundament.

In vielen Gesprächen konnte ein für die Gemeinden sehr positives Ergebnis erzielt werden.

Der Sommer 2020 steht ganz besonders im Zeichen der weiteren Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie.



EDITORIAL

Ein Veranstaltungssommer „light“?

Die Sommerzeit ist traditionsgemäß die Veranstaltungszeit in unseren Gemeinden. Vom Sommertheater bis zu den Kirtagen stehen eine Vielzahl von Events auf dem Programm. Die Corona-Krise wird auch diesen Bereich unseres Lebens massiv beeinflussen. Zwar machen die derzeit geltenden Regelungen Veranstaltungen in den kommenden Wochen nicht unmöglich. Sie schränken diese aber dramatisch ein. Aktuell (und falls sich an den einschlägigen Normen nichts ändern sollte bis Ende August) sind auch Veranstaltungen im Freien nur unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorgaben und insbesondere bei zugewiesenen Sitzplätzen möglich. Das schließt wohl viele Veranstaltungsformate von vornherein aus. Zu den Details finden Sie im Blattinneren einen ausführlichen Bericht meiner Kollegin Frau Mag. Evelyn Hauder.

Die Gemeinde ist aber nicht nur als Veranstalterin und Veranstaltungsort betroffen. Bürgermeisterin und Bürgermeister sind ja auch Behörde nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz. Hier ist zu betonen, dass sämtliche Vorgaben im Zusammenhang mit Covid 19, wie z. B. die einschlägigen Sicherheitskonzepte, nicht in die Zuständigkeit der Veranstaltungsbehörde, sondern in diejenige der BH fallen. Das kann dazu führen, dass eine Veranstaltung, die nach den Covid-19-Bestimmungen unzulässig ist, von der Veranstaltungsbehörde, die nur die Normen des Veranstaltungsrechts zu vollziehen hat, zur Kenntnis zu nehmen sein wird. Unsere Empfehlung ist hier, auch im Rahmen des veranstaltungsrechtlichen Verfahrens auf die geltenden Covid-19-Bestimmungen hinzuweisen.

Auch wenn diese Einschränkungen nicht nur Zustimmung finden werden – die gemeinsame Verantwortung, das Virus unter Kontrolle zu halten, geht vor. Der OÖ Gemeindebund wird seinen Beitrag dazu leisten.

Fr. Flotzinger

Mag. Franz Flotzinger





13



19

OÖ. COVID-19-Gemeindepaket und Abschluss der Verhandlungen für die Gesundheits- und Pflegeberufe *Seite 5*

Wir haben das Schlimmste hinter uns, Aber: Es wird zwei Jahre dauern *Seite 6*

Der Oberösterreich-Plan *Seite 10*

Gemeindebundjuristen diskutieren *Seite 14*

Titelstory: Veranstaltungen im Schatten von Corona *Seite 18*

Berichte aus dem Brüsselbüro *Seite 23*

E-Government – Vom und für Praktiker *Seite 26*

Novelle 2020 zum Oö. Raumordnungsgesetz – Ein Überblick *Seite 29*

Rechtjournal *Seite 37*

Impressum *Seite 39*

Positiver LRH-Bericht zu Rechnungsabschluss des Landes OÖ

Der oberösterreichische Landesrechnungshof zeichnet in seinem Bericht zum Rechnungsabschluss des Landes OÖ für das Jahr 2019 ein positives Bild.

„Es freut mich, dass auch der Landesrechnungshof das solide Haushalten und den Schuldenabbau der letzten Jahre anerkennt. Seit der Trendwende in der oberösterreichischen Finanzpolitik im Jahr 2017 wurde mehr als eine halbe Milliarde Euro an Schulden abgebaut“, betont Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer. Auch im

vergangenen Jahr wurde wieder ein Überschuss erzielt, die öffentliche Sparquote auf 11,9 Prozent erhöht, die freie Finanzspitze (frei verfügbare Mittel für Investitionen des Landes) ist um rund 131 Millionen Euro im Vergleich zu 2018 gestiegen.

„Eine solide finanzielle Ausgangssituation für das Land Oberösterreich, die jetzt mehr Hilfe in der Krise möglich mache als in anderen Ländern“, verweist Landeshauptmann Stelzer auf das 580 Millionen Euro Oberös-

terreich-Paket zur Unterstützung der Arbeitnehmer/innen und Betriebe.

Bei aller Freude über den positiven Rechnungsabschluss 2019 sei auch klar, dass jetzt durch die Corona-Krise leider eine neue Phase eingeläutet wurde. Alle öffentlichen Gebietskörperschaften müssen mit einer massiven Belastung der Haushalte durch die Wirtschaftskrise rechnen. „Aber wir starten den Wiederaufbau mit einem starken Fundament“, betont der Landeshauptmann. ■

#miteinander  OÖ

**Nah versorgt.
Sicher versorgt.**

Fleischer, Bäcker, Obst- und Gemüsebauern. Unsere Lebensmittelproduzenten sorgen auch in Krisenzeiten für einen Einkaufskorb voller regionaler Produkte. Du kannst sie unterstützen. Mit einem Einkauf beim regionalen Nahversorger.

www.land-oberoesterreich.gv.at

OÖ. COVID-19-Gemeindepaket und Abschluss der Verhandlungen für die Gesundheits- und Pflegeberufe



LAbg. Bgm. Hans Hingsamer

Präsident des OÖ Gemeindebundes

An zwei für die Gemeinden wesentlichen Verhandlungen durften wir als OÖ Gemeindebund in den letzten Wochen mitwirken.

„Für die Bediensteten der Gesundheits- und Pflegeberufe konnten sowohl die Rahmenbedingungen wie auch die Gehälter verbessert werden.“

Für die Bediensteten der Gesundheits- und Pflegeberufe konnten sowohl die Rahmenbedingungen wie auch die Gehälter verbessert werden. Eine Last, die auch die Gemeinden trifft, obwohl das Land OÖ bereit war, zugunsten der Gemeinden die größte Last zu tragen. Das Ergebnis kann sich sehen lassen und wird hoffentlich Grundlage dafür sein, den Pflegeberuf attraktiver zu machen. Das ist wahrscheinlich für die Bediensteten in der Pflege zu wenig, jedoch für

Land und Gemeinden nur schwer verkraftbar. Dies insbesondere wegen der dramatischen Rückgänge bei den Steuereinnahmen.

Die Rückgänge bei den Ertragsanteilen sind für Land und Gemeinden enorm und die weitere Entwicklung kann nicht seriös vorhergesagt werden.

Die Bundespolitik versucht, alles zu tun, um den Konsum wieder anzukurbeln und entlastet dazu den Steuerzahler. Das bildet sich bei den Steuereingängen mit einem kräftigen Minus ab. Bund, Länder und Gemeinden trifft dies in gleichem Maße.

Erfreulich ist natürlich das Kommunale Investitionspaket 2020, das den Gemeinden ermöglichen soll, wieder zu investieren. 162 Mio. Euro kommen dadurch in unser Bundesland. Die Kernfrage dazu war nur: Wie ermöglichen wir den Gemeinden, diese Mittel auch abzuholen? Bei einem starken Rückgang der Kommunalsteuer und der Ertragsanteile könnten dies nur wenige Gemeinden schaffen. In vielen Gesprächen konnte ein für die Gemeinden sehr positives Ergebnis erzielt werden.

„In vielen Gesprächen konnte ein für die Gemeinden sehr positives Ergebnis erzielt werden.“

Das Land OÖ hilft nunmehr den Gemeinden kräftig. Aber auch da wird es ähnlich wie bei der Pflege sein.

Was der einen Seite zu viel ist, ist der anderen Seite zu wenig.

Was wurde erreicht:

- KIG-Mittel ersetzen bei laufenden Projekten zu 100 Prozent die Eigenmittel der Gemeinden.
- Eine Sonderförderung in der Höhe von 25 Mio. Euro ermöglicht den Gemeinden, für Straßensanierungen oder für neue Projekte zusätzliche Bedarfszuweisungen zu bekommen.
- Ein Sonderzuschuss in der Höhe von 50 Mio. Euro wird nach den Kriterien Einwohner und Finanzkraft an die Gemeinden direkt ausbezahlt. Das stärkt die Autonomie der Gemeinden.
- Die Gemeinde selbst entscheidet frei, für welche Bereiche die KIG-Mittel beantragt werden.

Mit einer zusätzlichen Stärkung des Strukturfonds, eines Rahmens für Darlehensgenehmigungen, der Erweiterung des Rahmens für Kassenkredite auf 33,33 Prozent und ergänzenden Maßnahmen hilft das Land jetzt zur richtigen Zeit.

Mit diesem ersten Schritt wird der Fokus auf den Haushaltsausgleich gerichtet. Unser oberstes Ziel war und ist es, möglichst vielen Gemeinden den Weg in den Härteausgleich zu ersparen. Das müsste damit gelingen.

Die nächsten Jahre werden sicher nicht einfach. Was wir in Verhandlungen jetzt erreicht haben, ist jedoch ein erster positiver Lichtblick. Weitere Unterstützungen werden jedoch folgen müssen. ■

INTERVIEW MIT

*Wirtschaftskammerpräsidentin
Mag. Doris Hummer*



FOTO: WKO

Wir haben das Schlimmste hinter uns Aber: Es wird zwei Jahre dauern

OÖGZ: *Zuerst natürlich herzliche Gratulation zur einstimmigen Wiederwahl als Präsidentin der Wirtschaftskammer. Vielen Dank, dass Sie sich für ein Interview für die OÖGZ Zeit nehmen, gerade in dieser auch größten Wirtschaftskrise nach dem Zweiten Weltkrieg. Sehen Sie schon Licht am Ende des Tunnels?*

Mag. Hummer: Ja, weil wir das Schlimmste, also den Lockdown, hoffentlich hinter uns haben. Die oberösterreichische Wirtschaft ist noch im Krisenmodus, aber der Restart hat bereits begonnen. Leider haben wir aber auch Branchen, die nach wie vor besonders stark betroffen sind, z. B. die Eventbranche, die Caterer, die Messen, die Reisebusunternehmen, die Stadthotellerie usw. Aber es gibt immer mehr Bereiche, die wieder zur alten Stärke zurückfinden und die auch einiges wettmachen können, was sie in der Zeit des Lockdowns verloren haben. Fakt ist aber, dass die oberösterreichische Wirtschaft weiter schrumpfen wird. Wir werden

mindestens zwei Jahre brauchen, um auf das Niveau vor Corona zurückzukommen. Ich befürchte, dass wir das von vielen vorhergesagte „V“, also schneller Wirtschaftseinbruch und dann geht's wieder schnell hinauf, nicht sehen werden. Oberösterreich ist ein Industrieland und daher stark exportabhängig. Damit hängen wir wesentlich von der Entwicklung auf den Weltmärkten ab. Die Kurzarbeit, die Liquiditätsunterstützungen, die Stundungen und Hilfspakete haben in der ersten Phase gut geholfen. Aber wenn die Wirtschaft generell schrumpft – und hier denke ich besonders an den Automotivbereich und die Flugzeugindustrie – dann schrumpfen auch die Unternehmen und das bedeutet Verlust von Arbeitsplätzen und natürlich auch entsprechende allgemeine Rückgänge.

OÖGZ: *Die Wirtschaftskammer hat einen großen Teil der Abwicklung des Corona-Hilfspaketes der Bundesregierung übernommen. Eine Mammutaufgabe?*

Mag. Hummer: Ja, das war eine Riesenherausforderung, weil wir in Oberösterreich alleine um die 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür abgestellt haben, diese Anträge zu bearbeiten. Dazu ist auch noch die individuelle Beratung und Begleitung gekommen. Diese war notwendig, damit Unternehmerinnen und Unternehmer Sicherheit bekommen konnten, welches Formular brauche ich, was ist zu tun, was soll ich machen. Und das in Kombination hat die Mitarbeiter des Hauses, aber auch die Funktionärinnen und Funktionäre extrem gefordert. Aber genau das ist unsere Pflicht, dafür sind wir da. Ganz viele haben diskutiert, warum wir das gemacht haben. Hätte das nicht jemand anderer machen sollen? Aber ich sehe zum einen nicht, wer und zum anderen sind genau das die Aufgabenstellungen, warum es eine Unternehmerkammer gibt. Wir wollen und müssen dafür Sorge tragen, dass die richtigen Dinge passieren und dass wir im Service an der Seite unserer Betriebe stehen. Gerade in

Krisenzeiten ist es unsere Mitaufgabe, alles Mögliche zu unternehmen, damit wir aus dieser Krise wieder gut herauskommen.

OÖGZ: *Sie formulieren in der Vergangenheit. Ist es schon gestemmt?*

Mag. Hummer: Das haben wir tatsächlich schon gestemmt, denn jetzt stehen alle Richtlinien, jetzt gibt es alle Formulare, jetzt wissen wir, was gilt und was nicht gilt. Das war ja die große Herausforderung. Wir hatten Ankündigungen, dass es das Hilfspaket gibt und dann haben wir auf die Richtlinien gewartet, damit wir die Antragsformulare vorbereiten konnten. Wir haben mit aktuellem Stand ca. 30.000 Anträge bearbeitet. Pro Mitarbeiter sind das ca. 350 erledigte Anträge. Auch die Auszahlung geht jetzt sehr schnell und effizient. Naturgemäß hat es gedauert, bis so ein System steht und vor allem auch bis alles rechtlich konform ist. Es handelt sich ja um Steuergelder, mit denen wir sorgsam umzugehen haben. Jetzt läuft alles einwandfrei und die Wirtschaftskammer macht das auch gerne.

OÖGZ: *Da hört man richtigen Stolz auf die eigene Organisation heraus.*

Mag. Hummer: Da bin ich wirklich stolz, weil unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter viele Wochenenden auf Hochdruck im Homeoffice durchgearbeitet haben. Beim ersten Paket des Härtefonds sind an einem einzigen Wochenende alleine in der Zeit von Freitag 22 Uhr bis Montagfrüh 25.000 Anträge bearbeitet und ausbezahlt worden.

OÖGZ: *Wo liegen Ihrer Ansicht nach derzeit die größten Herausforderungen für die heimische Wirtschaft?*

Mag. Hummer: Die größten Herausforderungen liegen im Moment im Exportbereich. Wir sind, wie schon gesagt, stark exportabhängig und wir wissen noch nicht, wie sich diese Märkte weiterentwickeln. Wir brauchen Investitionen, damit die Konjunktur zumindest gehalten wird bzw. wieder zurückkommt. Da ist der private Konsum auf der einen Seite, auf der anderen Seite aber auch Investitionen der öffentlichen Hand und vor allem auch Investitionen der Betriebe selbst. Wir haben gesehen, dass 40 Prozent der Betriebe, die Investitionen geplant hatten, diese entweder storniert oder verschoben haben.

Das war jetzt im Zuge des gerade ausverhandelten Konjunkturpakets, wo wir uns sehr engagiert haben, das ganz wichtige Signal an den Standort, an die Betriebe, an die Menschen, die hier leben, auch wieder Zuversicht zu geben. Zu sagen, es zahlt sich aus, jetzt zu investieren, denn euch bleibt durch die Steuerreform mehr im Börsel, ihr habt in Zukunft mehr netto. Wenn ihr jetzt investiert, bekommt ihr eine Investitionsprämie. Wenn ihr jetzt in erneuerbare Energie investiert, dann bekommt ihr eine Prämie. Und viele andere Pakete, die wir da mitverhandelt haben, damit Gelder, die geplant sind, nicht irgendwann investiert werden, sondern jetzt, wo wir es dringend brauchen.

Bei der Wirtschaft sind immer die eine Hälfte Fakten und die andere Hälfte ist Stimmung. Und diese Stimmung entsprechend zu unterstützen, war ein ganz wichtiger Auftrag.

OÖGZ: *Wir haben jetzt gesehen, dass systemkritische Infrastrukturen und Produktionen in Europa zum Teil fehlen – Stichwort Schutzausrüstungen. Auch fragile Lieferketten sind in der Diskussion. Wird man daraus Lehren ziehen oder anders gefragt: Stehen wir vor einem Ende der Globalisierung?*

Mag. Hummer: Nein. Internationalisierung und offene Märkte wird und muss es auch nach Corona geben. Das brauchen wir gerade in unserem Bundesland unbedingt. Hätten wir das nicht, würde Österreich nicht zu einem der reichsten Länder dieser Welt zählen. Wenn gerade wir als kleines Land als Markt nur Österreich hätten, dann wären dieser Wohlstand, diese tolle Gesundheitspolitik, dieses gute Sozialsystem ganz sicher nicht möglich. Das könnten wir uns dann sicher nicht leisten. Weil aber der Weltmarkt für unsere Betriebe offensteht, können wir unsere guten Technologien, unsere guten Produkte, unsere hervorragenden wettbewerbsfähigen Services in der ganzen Welt vertreiben. Was Corona aber ausgelöst hat, ist das kritische Hinterfragen bei gewissen Produktgruppen, z. B. bei Medikamenten und medizinischen Schutzausrüstungen. Das müssen wir in Zukunft am Standort sicherstellen, dass es sich auch auszahlt, das hier zu produzieren. Daneben geht es auch um das Überdenken von Lieferketten. Das heißt, wie abhängig mache ich mich von einem einzigen Lieferanten in China, in Norditalien, was bedeutet das für meine Produktion. Es wird wichtig sein, Strategien zu entwickeln, dass man z. B. nicht nur einen Lieferanten, sondern mehrere hat. Auch das wird in Zukunft sicher in den Krisenplänen der Unternehmen verankert werden. Alle, die deswegen nicht mehr produzieren konnten, weil die Zulieferer die Teile nicht mehr liefern konnten, werden sich das genau in ihren Lieferketten anschauen. Wir haben wichtige Learnings aus dieser Krise mitgenommen, diese lauten Lieferketten gut analysieren, Eigenkapitalstärkung, Digitalisierung.

Das vollständige Interview können Sie auf unserer Homepage www.oogemeindebund.at nachlesen.

Investitionspaket der Bundesregierung insbesondere für Oberösterreich wichtig

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer/Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner: „Standort Oberösterreich profitiert besonders stark von Ankurbelung von Investitionen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen – 2. Breitbandmilliarde wird Digitalisierung Oberösterreichs weiter beschleunigen“.

„Vom Paket der Bundesregierung zur Ankurbelung von Investitionen in Österreich zum Re-Start nach der Corona-Krise wird vor allem Oberösterreich als stärkstes Wirtschafts- und Arbeitsmarktbundesland der Republik besonders profitieren“, zeigen sich Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner über das kürzlich präsentierte Investitionspaket des Bundes erfreut. „Wenn Investitionen angekurbelt werden, dann unterstützt das unsere Anstrengungen, die Menschen in Beschäftigung zu halten bzw. wieder in Beschäftigung zu bringen, ganz besonders. Denn Investitionen sichern und schaffen Arbeitsplätze“, unterstreichen Landeshauptmann Stelzer und Wirtschafts-Landesrat Achleitner.

Besonders erfreut sind Landeshauptmann Stelzer und Landesrat Achleitner über die Ankündigung, dass es eine zweite Breitbandmilliarde des Bundes geben wird: „Die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig die Digitalisierung aller Lebensbereiche und als Voraussetzung dafür die flächendeckende Versorgung mit Glasfaser-Infrastruktur ist. Oberösterreich ist hier besonders aktiv und hat aus der ersten Breitbandmilliarde des Bundes bereits mehr Geld abgeholt als alle anderen Bundesländer. Bisher wurden aufgrund der Fülle von Projekten aus unserem Bundesland 276 Mio. Euro Bundesmittel für Oberösterreich genehmigt, das entspricht dem Doppelten der an sich für Oberösterreich vorgesehenen Mittel. Nach aktuellem Stand werden im Zeitraum 2018 bis 2022 406 Mio. Euro öffentliche Mittel (Land, Bund und EU) in den Glasfaserausbau in Oberösterreich investiert. Dadurch werden insgesamt Investitionen von rund 650 Mio. Euro in den Breitbandausbau in unserem Bundesland ausgelöst. Wenn nun der Bund eine zweite Breitbandmilliarde ausschüttet, dann können noch mehr Glasfaser-Projekte in Oberösterreich

noch schneller umgesetzt werden“, erklären Landeshauptmann Stelzer und Landesrat Achleitner.

„Darüber hinaus werden auch die weiteren Maßnahmen, wie etwa Investitionsprämie, erhöhte Abschreibungsbeträge, die Stärkung des Eigenkapitals, das Gründerpaket, Anreize für Reparaturleistungen und der Masterplan Digitalisierung in der Bildung weitere wichtige Impulse bringen. Besonders profitieren wird Oberösterreich auch von den Investitionen in klimafreundliche Innovationen und Industriebereiche, die Sanierungsoffensive mit einer Förderung des Heizkesseltauschs und den Ausbau der erneuerbaren Energien, denn hier ist unser Bundesland auch jetzt schon sehr engagiert und unsere Aktivitäten werden damit vom Bund weiter verstärkt“, erläutern Landeshauptmann Stelzer und Landesrat Achleitner.

„Neben dem Investitionspaket sind auch die Entlastungsmaßnahmen für die Menschen, insbesondere für jene mit niedrigem Einkommen, mit steuerlichen Maßnahmen, Kinderbonus und Arbeitslosenunterstützung sowie das Rettungspaket aus Steuererleichterungen und Förderungen für besonders hart getroffene Branchen weitere Unterstützungsmaßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise“, betonen Landeshauptmann Stelzer und Landesrat Achleitner.

Im Bereich des Arbeitslosengeldes begrüßt LH Stelzer die Einmalzahlung grundsätzlich und hält diesbezüglich nochmals fest: „Ausnahmesituationen erfordern außergewöhnliche



FOTO: LAND OÖ/MAX MAYRHOFER

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner

Maßnahmen. Es muss geholfen werden, wo nur möglich, aber es muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass sich das Arbeitengehen hierzulande auch weiterhin auszahlt“.

Dass die Fördermilliarde für Gemeinden auch für Radwege, Kinderbetreuung und Feuerwehr verwendet werden könne, sei laut Stelzer sehr positiv. Laut Stelzer müssen jetzt so

rasch als möglich alle Richtlinien zum Fördergeld final ausgearbeitet werden, damit die Länder den Gemeinden zielgenau und effektiv unter die Arme greifen können. ■

Fast die Hälfte der neu mit Glasfaser versorgten Wohnsitze ist in OÖ

Landesrat Achleitner: OÖ beim Breitbandausbau in Österreich führend – fast die Hälfte der neu mit Glasfaser versorgten Wohnsitze befindet sich in Oberösterreich.

„Der aktuelle Evaluierungsbericht zur Breitbandmilliarde des Bundes stellt Oberösterreich beim Glasfaserausbau ein hervorragendes Zeugnis aus: Fast die Hälfte der seit 2014 mit Glasfaser neu versorgten Wohnsitze befindet sich in unserem Bundesland. Auch beim Abholen der Breitbandmittel des Bundes ist Oberösterreich nach wie vor führend: Denn 276,4 Mio. der insgesamt 802 Mio. Euro, die

der Bund bis jetzt an Breitbandförderungen den Ländern zugesagt hat, fließen nach Oberösterreich, das ist mehr als ein Drittel aller Breitband-Bundesmittel“, zeigt sich Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner erfreut.

„Die Corona-Krise hat einmal mehr bestätigt, wie wichtig die Digitalisierung aller Lebensbereiche ist. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die flächendeckende Versorgung mit Glasfaser-Infrastruktur, die von Oberösterreich besonders intensiv vorangetrieben wird. Seit 2014 wurden bzw. werden derzeit 200.700 Wohnsitze in 328 Gemeinden

Oberösterreichs neu mit Glasfaser versorgt, in ganz Österreich sind es insgesamt 426.200 Wohnsitze“, hebt Landesrat Achleitner hervor. „Dazu ist Oberösterreich besonders aktiv bei der Abholung von Mitteln aus der Breitbandmilliarde des Bundes: Wir haben bereits mehr Geld abgeholt als alle anderen Bundesländer, konkret 276,4 Mio. Euro von den insgesamt 802 Mio. Euro der vom Bund für die Länder zugesagten Mittel.

Das entspricht bereits dem Doppelten der an sich für Oberösterreich vorgesehenen Mittel“, unterstreicht Landesrat Achleitner.

Nach aktuellem Stand werden im Zeitraum 2018 bis 2022 406 Mio. Euro öffentliche Mittel (Land sowie Bund und EU) in den Glasfaserausbau in Oberösterreich investiert. Dadurch werden insgesamt Investitionen von rund 650 Mio. Euro in den Breitbandausbau in unserem Bundesland ausgelöst.

„Dass der Bund nun auch noch eine zweite Breitbandmilliarde ausschütten wird, ist vor allem für Oberösterreich eine erfreuliche Botschaft. Denn damit können dann noch mehr Glasfaser-Projekte in unserem Bundesland noch schneller umgesetzt werden“, betont Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner. ■



Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner mit einem Glasfaser-Kabel

Der Oberösterreich-Plan

„Aufgrund der großen Disziplin der Bevölkerung gerade auch in Oberösterreich bei der Einhaltung der Corona-Beschränkungen konnten die gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie bisher gering gehalten werden. Diese Disziplin lässt auf eine weiterhin positive Entwicklung bei den Infektionszahlen trotz der schrittweisen Lockerungen hoffen. Den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft hat der Corona-bedingte Lockdown weitaus härter getroffen. Das Land Oberösterreich hat – ergänzend zum mittlerweile 50-Milliarden-Euro-Hilfs- und Konjunkturpaket der Bundesregierung – ein eigenes ‚Oberösterreich-Paket‘ in Höhe von 580 Millionen Euro geschnürt, um die Menschen in Beschäftigung zu halten oder wieder in Beschäftigung zu bringen und die Betriebe bei der Bewältigung der Folgen der Krise zu unterstützen. Darüber hinaus sollen jetzt auch Maßnahmen gesetzt werden, um Oberösterreich wieder stark zu machen. Es wird einen eigenen ‚Oberösterreich-Plan‘ geben, durch den unser Land sogar gestärkt aus der Corona-Krise hervorgehen kann“, kündigen Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner und Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner an.

„Dazu starten wir jetzt einen eigenen Zukunftsprozess, um Vorschläge und Visionen zur nachhaltigen Stärkung des Standorts Oberösterreich zu entwickeln und daraus einen ‚Oberösterreich-Plan‘ mit konkreten Maßnahmen zu erstellen. Dabei werden hochrangige Expertinnen und Experten eingebunden, um verschiedenste Themenfelder zu beleuchten. Parallel dazu sind alle interessierten Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher eingeladen, sich online an dem Nachdenkprozess ebenfalls zu beteiligen. Wenn es um die Zukunft unseres

Landes geht, wollen wir eine möglichst breite Einbindung von Experten und Interessierten, denn hier kann es gar nicht genug gute Ideen und Vorschläge geben“, erläutern LH Stelzer, LH-Stv. Haimbuchner und LR Achleitner. Der „Oberösterreich-Plan“ soll im Herbst fertiggestellt und von den politischen Entscheidungsgremien im Dezember beschlossen werden.

„Oberösterreich wieder stark machen bedeutet für uns, den Menschen sichere und attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten und unseren Betrieben bestmögliche Rahmenbedingungen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und sich weiterentwickeln können. Dazu gehören weiters die Sicherung und Stärkung des sozialen Netzes und des materiellen Wohlstandes, aber auch Faktoren wie Gesundheit sowie Entfaltungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven für die Menschen“, unterstreichen Landeshauptmann Stelzer, Landeshauptmann-Stellvertreter Haimbuchner und Wirtschafts-Landesrat Achleitner.

Damit Oberösterreich gestärkt aus der Corona-Krise hervorgehen kann, ist entscheidend, dass wir nicht nur die Auswirkungen kurz- und mittelfristig gut bewältigen, sondern darüber hinaus mittel- und langfristig auch schon neue, zukunftsweisende Wege einschlagen. Jetzt nach dem Shutdown und den schrittweisen Lockerungen ist der richtige Zeitpunkt, um aus der Krise zu lernen und vieles neu zu machen bzw. neu zu entwickeln – zum einen das, was ohnehin früher oder später erneuerungsbedürftig gewesen wäre, und zum anderen jene Erkenntnisse umzusetzen, die jetzt aktuell in der Pandemie gewonnen worden sind. „Denn Krisenzeiten sind immer auch Chancen zur Veränderung. Wir wollen diese Chancen nicht ungenutzt lassen, um die Weichen in Richtung Zukunft neu zu stellen und so dafür zu sorgen, dass der Standort Oberösterreich die Krise nicht nur bewältigt, sondern sogar gestärkt daraus hervorgeht“, heben LH Stelzer, LH-Stv. Haimbuchner und LR Achleitner hervor.



v. l.: Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner, Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner

Ergänzend auch zu den Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union will das Land Oberösterreich mit dem „Oberösterreich-Plan“ gezielt Impulse in jenen Bereichen setzen, in denen der Standort OÖ auf bestehende Stärken aufbauen und neue Stärkefelder entwickeln kann. Neben den Erfolgsfaktoren, die den Standort Oberösterreich in den letzten Jahren zum dynamischen und global wettbewerbsfähigen Wirtschaftsmotor der Republik gemacht haben, gilt es nun wichtige Zukunftsfelder in den Blick zu nehmen:

- Schwung holen in bewährten Stärken, wie einer starken Industrialisierung, einer hohen Exportorientierung, innovativen KMUs, einer lebendigen Start-up-Szene und vielen anderen mehr.
- Neue Stärke durch Zusammenarbeit für den Aufschwung – wichtige Faktoren dabei: Beschäftigung erhöhen und zukunftsorientiert gestalten, Vielfalt von Kompetenzen und Wirtschaftsbeziehungen, Regionalität verbunden mit Welt-offenheit
- Neue Stärke durch ein gesundes Leben durch eigenverantwortliche Menschen und einen sicheren Rückhalt in einem leistungsfähigen öffentlichen Gesundheitswesen
- Neue Stärke durch lebendige Regionen durch Investitionen in Potenziale, Innovationen und Infrastrukturen in Richtung Nachhaltigkeit
- Neue Stärke durch Zukunftstechnologien, wie digitale Schlüssel-Infrastrukturen und Schwerpunktsetzungen in global bedeutsame Forschungs- und Technologiefelder
- Neue Stärke durch Zusammenhalt aller in OÖ lebenden Menschen und gesellschaftlichen Gruppen und ein gemeinsames Zukunftsvertrauen

„Erfreulicherweise ist bei uns die gesundheitliche Bedrohung durch das Corona-Virus bis jetzt überschaubar geblieben. Jetzt müssen daher die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgewirkungen und das Comeback eines gestärkten Standortes Oberösterreich nach der Krise im Vordergrund stehen“, bekräftigen Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner und Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner. ■

8-Punkte-Plan für den digitalen Unterricht

LH-Stellvertreterin Christine Haberlander und Bildungsdirektor Alfred Klampfer begrüßen den von BM Faßmann vorgestellten 8-Punkte-Plan für den digitalen Unterricht.

„Gerade die 10 Wochen Distance Learning in der Corona-Hochphase haben uns vor Augen geführt, wie wichtig die Digitalisierung des Unterrichts für eine zukunftsorientierte Schule ist“, so Haberlander und Klampfer.

„Die geplante schrittweise Ausstattung der 5. Schulstufe mit digitalen Endgeräten ab dem Schuljahr 2021/22 wird ausdrücklich begrüßt. Damit ist der Zugang der Schülerinnen und Schüler zu einem eigenen Lerngerät sichergestellt und ein wesentlicher Punkt für den digitalen Unterricht erfüllt“, zeigen sich Haberlander und Klampfer erfreut.

„Die geplante Vereinheitlichung der Lernplattformen und dadurch die einhergehende Reduktion der Lernmanagementsysteme am jeweiligen Schulstandort sind Erkenntnisse aus dem Distance Learning der letzten Wochen. Gerade dieser Wunsch wurde vonseiten der Schülerinnen und Schüler, aber auch der Eltern an uns herangetragen“, so Haberlander rückblickend.

„Ein wesentlicher Erfolgsfaktor wird die Lehrendenfortbildung sein. Alle Pädagoginnen und Pädagogen müssen auf das Unterrichten mit Informations- und Kommunikationstechnologien in Blended und Distance Learning gut vorbereitet werden. Dies muss sowohl in der Ausbildung für unsere künftigen Lehrerinnen und Lehrer, aber auch in der Fort- und Weiterbildung unserer derzeitigen

Kolleginnen und Kollegen ihren Niederschlag finden“, erklärt Klampfer.

„Die Ausrichtung aller Angebote nach den gültigen Lehrplänen ist unabdingbar und die Einführung eines Gütesiegels für Lern-Apps ein Gebot der Stunde. Der Vorschlag eines Portals für die Digitale Schule, um die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und den Eltern zu verbessern, ist eine weitere wesentliche Erkenntnis aus den Erfahrungen der letzten Wochen“, sind sich LH-Stv. Haberlander und Bildungsdirektor Klampfer abschließend einig.

Der OÖ Gemeindebund wird die Entwicklung in diesem Bereich sehr aufmerksam verfolgen. Als Pflichtschulhalter dürfen die Gemeinden in diesem Zusammenhang nicht zusätzlich belastet werden. ■

Land OÖ testete flächendeckend alle Beschäftigten in Alten- und Pflegeheimen

Alten- und Pflegeheime sind im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ein Bereich, der besonders mit Beachtung und Vorsicht gestaltet wurde. Bei älteren Menschen und bei Personen mit Vorerkrankungen steigt das Risiko merklich, eine COVID-19-Infektion nicht zu überleben. Daher wurden zum Schutz der Bewohner/innen vorsorglich alle Mitarbeiter/innen der oö. Alten- und Pflegeheime im Auftrag des Krisenstabes des Landes Oberösterreich getestet.

Insgesamt wurden etwas mehr als 12.300 Beschäftigte der 133 Alten- und Pflegeheime im Zeitraum 21. April bis 5. Juni 2020 getestet. Bei elf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ergab sich ein positives COVID-19-Testergebnis. Fünf von diesen elf Personen waren in der Pflege der Be-

wohner/innen tätig. Mit Stand 17. Juni 2020 (15 Uhr) gab es keine vom Corona-Virus betroffenen Bewohner/innen oder Mitarbeiter/innen.

An Standorten mit positiven Testungen wurde das bewährte „Contact Tracing“, also das Identifizieren und Isolieren von Kontaktpersonen, gut umgesetzt um ein weiteres Ausbreiten des Virus zu unterbinden.

Neben diesem Screening lag und liegt auch weiterhin ein großes Augenmerk auf Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz älterer Menschen. Es geht darum, die Weiterverbreitung des Virus einzudämmen und keine Herde aufkeimen zu lassen. „Insbesondere jetzt, wo die Besuchsregelungen spürbar gelockert wurden, sollen im Interesse der älteren Generation die Schutzmaßnahmen und Hygienevor-

schriften weiter im Alltag beachtet werden“, appellieren Landeshauptmann Thomas Stelzer und Soziallandesrätin Birgit Gerstorfer.

Diese breit angelegte Screeningtestung, durchgeführt durch das Rote Kreuz in Oberösterreich, war möglich, da es ausreichend Infrastruktur zum Abnehmen und Auswerten der Abstriche gibt.

„Den Labors und allen Beteiligten, die, ausgehend vom Erstkontakt über den Notruf 1450 oder über die Bezirksverwaltungsbehörde, mit sehr gutem fachlich-medizinischem Know-how Betroffene begleiten und dazu beitragen, dass rasch seriöse Ergebnisse vorliegen, danken wir für ihren Einsatz rund um die Uhr“, so der Landeshauptmann und die Soziallandesrätin. ■

Urlaubszuschuss für pflegende Angehörige in Oberösterreich

Pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren wohnen am liebsten und so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden. Viele werden von Familienmitgliedern gepflegt und betreut. Diese Tätigkeit erfordert viel Zeit, Geduld und Energie. Um wieder Kraft zu tanken, kann der/die Pflegende eine Reihe von Angeboten, wie Kurse, Treffen mit Gleichgesinnten, Tagesbetreuung und Kurzzeitpflege, nutzen. Zum ersten Mal gibt es nun eine „Urlaubszuschussaktion für pflegende Angehörige.“ „Es ist mir bewusst, welche enorme Leistung pflegende Angehörige täglich erbringen. Eine Auszeit, Urlaub oder ein paar

Tage fernab des Alltags können pflegenden Angehörigen helfen, an das eigene Wohl zu denken und neue Kraft zu schöpfen“, sagt Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer.

Gefördert werden Angehörige, die Pflegebedürftige, die mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, betreuen, als Hauptpflegeperson gelten und ihren Urlaub (auch ohne Pflegebedürftige) in Österreich verbringen. Die Aktion ist vorerst auf ein Jahr befristet. Unabhängig von der Dauer beträgt der Zuschuss für einen Urlaub in Oberösterreich max. 225 Euro, für

einen Urlaub in anderen österreichischen Bundesländern max. 175 Euro.

Derzeit leben in Oberösterreich rund 80.000 pflege- und betreuungsbedürftige Personen. Der überwiegende Teil von ihnen wird von Angehörigen zu Hause betreut. Dass die Belastung von pflegenden Angehörigen zu Hause sehr hoch ist, zeigen wissenschaftliche Forschungen, wie zum Beispiel die Studie „Angehörigenpflege in Österreich“ (2018). Faktoren, die die Belastung erhöhen können, sind Demenz, Bettlägerigkeit sowie hohe Pflegebedürftigkeit. Knapp die Hälfte

gibt an, „so gut wie rund um die Uhr“ für die gepflegte Person da zu sein. „Das Pilotprojekt ‚Urlaubszuschussaktion für pflegende Angehörige‘ soll Wertschätzung und Anerkennung für diese wertvolle Leistung zum Ausdruck bringen. Daneben leistet die Aktion auch einen Beitrag zur

Stärkung der durch die Covid-19-Pandemie schwer getroffene Tourismusbranche in Oberösterreich“, so Landesrätin Gerstorfer.

Die Antragsformulare sind beim Amt der Oö. Landesregierung (Abteilung Soziales), und auf der Homepage des

Landes Oberösterreich <http://www.ooe.gv.at> erhältlich. Gefördert werden Erholungsurlaube, die im Zeitraum vom 01. 06. 2020 bis 31. 05. 2021 stattgefunden haben bzw. stattfinden werden. Einreichfrist ist spätestens sechs Monate nach Ende des Urlaubs. ■

Große Herausforderungen brauchen gemeinsame Kraftanstrengungen

Im Juni 2020 fand über Videokonferenz ein Arbeitsgespräch zwischen Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und dem für Beschäftigung, Soziales und Integration zuständigen EU-Kommissar Nicolas Schmit statt.

„Um Oberösterreich wieder stark zu machen und den Menschen, die von den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie besonders hart getroffen werden, auch Perspektiven zu geben, braucht es unter anderem auch einen regelmäßigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch“, betont Landeshauptmann Thomas Stelzer. „Es ist wichtig, dass das Land OÖ und die Europäische Kommission sich abstimmen, wenn es darum geht, zielgerichtete Maß-

nahmen zu setzen, um die durch die Corona-Krise ausgelösten enormen Folgen am Arbeitsmarkt zu mildern und um möglichst viele Menschen in Beschäftigung zu halten oder schnell wieder in Beschäftigung zu bringen. Mit unserem 580-Millionen-OÖ-Paket haben wir einen ersten Schritt in diese Richtung gesetzt“, zeigt sich Stelzer überzeugt.

Im Rahmen des Arbeitsgesprächs wurde auch über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gesprochen. Beide sind davon überzeugt, dass die EU starke Signale an die Menschen und Unternehmen geben müsse, um eine langwierige Beschäftigungskrise zu verhindern.

„Oberösterreich ist das Lehrlings-Bundesland Nr. 1. Damit das auch so bleibt, braucht es eine aktive Arbeitsmarktpolitik mit umfassenden Qualifizierungsmaßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit. Konkret verdoppeln wir etwa die Lehrstellen beim Land OÖ und bei den OÖ Landesholding-Betrieben und bieten im Pakt für Arbeit und Qualifizierung weitere wichtige Unterstützungsmaßnahmen an. Zudem gibt es die Lehrlingsprämie, um die duale Ausbildung zu sichern. An all dem werden wir in Oberösterreich konsequent weiterarbeiten, um uns wieder zum stärksten Wirtschafts- und Arbeitsmarktbundesland der Republik zu machen“, unterstreicht Landeshauptmann Thomas Stelzer. ■



Gemeindebundjuristen diskutieren

Prüfungsausschuss Geschäftsordnung

Es wurde gefragt, ob die Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019, LGBl. 77/2019 entsprechend der Vorgangsweise bei der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane einer Gemeinde vom Gemeinderat beschlossen werden muss. Dies ist nicht der Fall. Die betreffende Prüfungsausschussgeschäftsordnung ist im Wege einer Verordnung der Oö. Landesregierung auf Grundlage des § 91 Abs. 6 Oö. GemO ergangen und gilt als solche unmittelbar, ohne dass es hierfür einer eigenen Beschlussfassung der jeweiligen oö. Gemeinderäte bedarf.

Stimmhaltung

Bei einer Gemeinderatssitzung haben einige Gemeinderatsmitglieder kurz den Saal verlassen und waren bei der folgenden Abstimmung nicht anwesend. Ist dies einer Stimmhaltung gleichzuhalten? Unserer Meinung nach nicht, vielmehr ist so vorzugehen, dass nur die verbliebenen Mitglieder abstimmen und das Stimmergebnis von der Anzahl der bei der betreffenden Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten berechnet wird. Zusätzlich wird ein Vermerk über die Abwesenheit der betreffenden Gemeinderäte im Protokoll anzufertigen sein.

Befristete Erlassung einer Verordnung

In einer Gemeinde wurde dem Gemeinderat eine Marktordnung zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser möchte die Verordnung jedoch nur für ein Jahr befristen. Zulässig? Eine von vornherein befristete Geltungsdauer einer Verordnung erscheint uns grundsätzlich zulässig und möglich. Dessen unbeschadet stellt sich allerdings doch die Frage einer objektiven Notwendigkeit einer solchen

Befristung, zumal ja auch eine an sich unbefristet erlassene Verordnung einer Gemeinde durch den Verordnungsgeber im Allgemeinen ohnehin jederzeit wieder abgeändert und/oder aufgehoben werden kann.

Protokoll des Personalbeirates

Es stellte sich die Frage, ob das Protokoll eines Personalbeirates – so wie bei den Ausschüssen – nach Unterschrift des Obmannes an die Fraktionsobmänner zu versenden oder nur für die Mitglieder des Personalbeirates zur Einsicht bereitzuhalten ist. Der Personalbeirat ist kein Ausschuss i. S. d. Oö. GemO, weshalb die dortigen Bestimmungen, insbesondere die §§ 54 Abs. 6 und 55 Abs. 5 Oö. GemO, nicht für diesen gelten.

Was die Einsichtnahmemöglichkeit anbelangt, so steht zufolge § 12 Abs. 4 unserer Muster-Geschäftsordnung für den Personalbeirat nur jedem Mitglied des Personalbeirates, dem Bürgermeister und dem Leiter des Gemeindeamtes sowie der von der Gleichbehandlungsbeauftragten beauftragten Koordinatorin die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.

Änderung der Ressortzuständigkeit von Ausschüssen

In einer Gemeinde ergab sich die Frage, ob es möglich sei, während der laufenden Gemeinderatsfunktionsperiode eine teilweise Ressortänderung bei den einzelnen Ausschüssen vorzunehmen. Unserer Einschätzung nach sollte dies grundsätzlich möglich sein, da sich durch die teilweise Verschiebung einer einzelnen Ausschusskompetenz an den einzelnen Mandaten im betreffenden Ausschuss und damit auch an der proporzmäßigen dortigen Vertretung der Parteien soweit nichts ändert. Wie schon bei der Zuweisung der Kompetenzen an die

Ausschüsse bei der konstituierenden Sitzung bedarf es hierfür einer einfachen Beschlussmehrheit (§ 51 Abs. 1 Oö. GemO).

Verständigung von einer Personalbeiratssitzung

Es wurde gefragt, ob eine Verständigung zu einer Personalbeiratssitzung nachweislich per RSb-Brief erfolgen muss. Da der Personalbeirat kein Ausschuss auf Grundlage der Oö. Gemeindeordnung ist, würden die für Gemeinderatsausschüsse geltenden Regelungen für diesen nur dann gelten, falls hierzu in der Geschäftsordnung der betreffenden Gemeinde für den Personalbeirat ein ausdrücklicher Verweis auf Einzelregelungen der Oö. GemO enthalten wäre. Sofern in der betreffenden Geschäftsordnung darüber hinaus keine besondere Form der Verständigung vorgesehen ist, wird eine „herkömmliche“ Ladung ausreichen.

Lärmschutzverordnung für einen Skaterplatz

Für eine Lärmschutz- bzw. Benützungssordnung für einen Skaterplatz auf Grundlage einer ortspolizeilichen Verordnung ist u. E. rechtlich kein Raum. Eine Benutzerordnung ist vielmehr nur auf privatrechtlicher Ebene möglich, indem die Gemeinde die Anlage nur unter bestimmten, von ihr soweit autonom festgelegten Bedingungen bzw. Regelungen zur Verfügung stellt, denen sich die Benutzer dann „unterwerfen“.

Aufwandsentschädigung

Zufolge § 34 Abs. 9 Oö. GemO i. V. m. § 3 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt eine Aufwandsentschädigung mit dem Tag des Funktionsbeginns und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion. Endet ein mit dem Anspruch auf Aufwandsentschädigung verbun-

denes Mandat bspw. um 15.00 Uhr eines bestimmten Tages und beginnt das Mandat des Mandatsnachfolgers dann um 20.00 Uhr des betreffenden Tages, so haben beide Personen für den betreffenden Tag Anspruch auf Aufwandsentschädigung (Doppelzahlung für einen Tag).

Mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage (§ 63 a Oö. GemO)

Es wurde gefragt, ob die mündliche Beantwortung einer schriftlichen An-

frage gem. § 63 a Oö. GemO ins Protokoll aufzunehmen ist oder etwa der bloße Hinweis, dass der Bürgermeister die Anfrage mündlich vor Eintritt in die Tagesordnung beantwortet hat, ausreicht. Zuzufolge § 63 a Abs. 3 Oö. GemO ist die Frage vom Befragten in der Gemeinderatssitzung zu beantworten. U. E. gehört die Antwort daher zum Sitzungsverlauf und damit ins Protokoll.

Prüfungsausschuss-Sitzung – Vorsitzführung

Der Obmann eines Prüfungsausschusses war für die betreffende Sitzung entschuldigt und an seiner Stelle sein betreffendes Ersatzmitglied anwesend. Gleichzeitig war der Prüfungsausschussobmann-Stellvertreter zur Sitzung erschienen. Wer führt den Vorsitz? Die Vorsitzführung im Prüfungsausschuss obliegt dem Ausschussobmann bzw. bei dessen Verhinderung u. E. dem Ausschussobmann-Stellvertreter und nicht dem betreffenden Ersatzmitglied. *Ha.*

Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes

Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens zur Änderung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 anzuführen, dass eine Entlastung der Gastgewerbebetriebe in der aktuellen Situation grundsätzlich als zweckmäßig erachtet wird. Durch den daraus folgenden Rückgang an Einkommensteuer resultieren jedoch auch einmal mehr Corona-bedingte Mindereinnahmen an Gemeindeertragsanteilen in Höhe von jährlich rund 9 Mio. EUR ab 2021.

Nicht nur die Liquidität der Unternehmen, sondern auch jene der Gemeinden ist derzeit überaus angespannt. Es darf daher in Erinnerung gerufen

werden, dass sich die Gemeinden im Gegensatz zu Bund und Ländern noch immer nicht so friktionsfrei und zinsgünstig über die ÖBFA refinanzieren können und dass viele Gemeinden aufgrund der seit Mai im freien Fall befindlichen monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile sowie (kurzarbeitsbedingt) auch aufgrund der teils drastisch sinkenden Einnahmen an Kommunalsteuer bereits die Grenzen der Leistungsfähigkeit erreicht haben.

Die aktuelle Politik des Bundes („Koste es, was es wolle“) können die Gemeinden, die auf ihre 11,849 Prozent an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gerade jetzt besonders angewiesen sind, in dieser Form nicht

mehr weiter mittragen – zumal bereits weitere umfassende Steuermaßnahmen (Konjunkturstärkungsgesetz 2020, Umsatzsteuergesetz etc.) in Milliardenhöhe in Aussicht genommen wurden.

Der Österreichische Gemeindebund nimmt daher dieses Begutachtungsverfahren zum Anlass, von Bundesseite einzufordern, dass weitere Konjunkturmaßnahmen nicht im Bereich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben durchgeführt, sondern durch Förderungen, Zuschüsse, Garantien etc. aus Bundesmitteln getragen werden – andernfalls bedarf es einer Kompensation der Einnahmenseinbußen der Gemeinden. ■



ENERGIE STAR 2020

DER OÖ LANDES- ENERGIEPREIS

Bis 12. Oktober 2020 einreichen!

www.energiestar.at



BEZAHLTE ANZEIGE

Oberösterreich investiert in Sommer-Kinderbetreuung

Wie wichtig es ist, Familie, Kinderbetreuung, Freizeit und Beruf unter einen Hut zu bringen, zeigt derzeit die außergewöhnliche Situation durch das Corona-Virus. Damit berufstätige Eltern entspannt in Richtung Sommerferien blicken können und sich keine Gedanken über ausreichend übrige Urlaubstage machen müssen, hilft das Land OÖ, wo es nur kann.

„Gerade nach dieser für viele Familien sehr herausfordernden Zeit, ist es uns ein großes Anliegen, auch in den Sommermonaten Kinderbetreuung zu ermöglichen. Auch deshalb, weil wir in diesem Sommer mit einem

verstärkten Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten rechnen.

„Gerade nach dieser für viele Familien sehr herausfordernden Zeit, ist es uns ein großes Anliegen, auch in den Sommermonaten Kinderbetreuung zu ermöglichen.“

Corona ging bei vielen auf Kosten des Urlaubs, der oftmals im Sommer dazu verwendet wurde, sich um die Kinder zu kümmern. Genau diese Sorge wollen wir den Eltern nehmen und haben uns dazu entschlossen, das Sommerangebot in der Kinderbetreuung in allen Bereichen aufzustocken“, betonen Landeshauptmann Thomas Stelzer und Bildungsreferentin LH-Stellvertreterin Mag. Christine Haberlander.

Die vergangenen Jahre zeigten, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sommer durchschnittlich für 20 Tage geschlossen hatten. Aufgrund

der besonderen Gegebenheiten durch Corona wurden die Gemeinden und Rechtsträger bereits am 8. Mai dazu aufgefordert, den Betreuungsbedarf für die Sommerferien abzufragen und die geschlossenen Tage an den Bedarf anzupassen.

„Der Landesbeitrag ist ein Jahresbeitrag und dieser wurde mit dem Corona-Gesetz bewusst abgesichert, um den Gemeinden und privaten Rechtsträgern Finanzierungssicherheit zu geben, damit sie dort eine Betreuung anbieten können, wo es notwendig ist.“

Zusätzlich fördert das Land OÖ mit circa 300.000 Euro Saisoneinrichtungen. Diese Summe stocken wir dieses Jahr auf eine halbe Million Euro auf, damit sollen jene Gemeinden und privaten Rechtsträger unterstützt werden, die ihre Schließtage reduzieren. Auf diese Weise wollen wir sicherstellen, dass die Kinder aller Oberösterreicher gut versorgt sind“, betont Bildungsreferentin LH-Stellvertreterin Christine Haberland.

„Schon unter normalen Umständen bedeuten die langen Sommerferien für berufstätige Eltern oft eine organisatorische Herausforderung.“

Schon unter normalen Umständen bedeuten die langen Sommerferien für berufstätige Eltern oft eine organisatorische Herausforderung. Um auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgreifen zu können, sind die Unternehmen zunehmend bereit, eine betriebliche Kinderbetreuung in den Sommermonaten anzubieten. Betriebsinterne Kinderbetreuungsangebote sind eine gute Möglichkeit, um sowohl den Unternehmen als

auch den berufstätigen Eltern zu helfen. Auch dieses Jahr unterstützt das Land OÖ gemeinsam mit der Wirtschaftskammer OÖ und KOMPASS alle oberösterreichischen Betriebe, die im Sommer Kinderbetreuung anbieten. Die Unterstützung beläuft sich pro Unternehmen auf einen Maximalbetrag von 1.400 Euro. Die genauen Teilnahmebedingungen finden Unternehmen auf <http://www.kompass-ooe.at>.

„Berufstätige Eltern sind täglich gefordert, Beruf und Privatleben unter einen Hut zu bringen.“

„Berufstätige Eltern sind täglich gefordert, Beruf und Privatleben unter einen Hut zu bringen. Wir setzen daher mit dieser Aktion ein konkretes Signal und bieten den oberösterreichischen Unternehmen eine Unterstützung für betriebliche Kinderbetreuung in den Sommermonaten an“, erklärt Haberland.

„Dass sowohl unsere Unternehmen als auch unsere Familien bzw. Eltern im Land innovativ und flexibel sind, haben die vergangenen Wochen und Monate gezeigt“, sagt Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner. „Firmen leisten derzeit Unbeschreibliches, um den Motor unseres Wirtschaftsstandortes am Laufen zu halten. Ohne die Leistung der berufstätigen Eltern, die gleichzeitig arbeiten, Kinder betreuen und sogar unterrichtet haben, wäre dies nicht in diesem Ausmaß möglich. Damit wir nach dieser Ausnahmesituation wieder voll durchstarten können und unsere Unternehmen auf ihre bewährten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen können, unterstützen wir gerade heuer wieder die betriebliche Kinderbetreuung in den Sommerferien.“

„Unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft und unsere Familien zeigen seit Wochen und Monaten, dass das Miteinander funktioniert.“

„Sozialer Zusammenhalt, Solidarität, Flexibilität und Innovationskraft gerade dann, wenn es schwierig wird: Unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft und unsere Familien zeigen seit Wochen und Monaten, dass das Miteinander funktioniert“, ergänzt Margit Angerlehner, WKÖ-Vizepräsidentin und Landesvorsitzende von „Frau in der Wirtschaft“. „Wenn unser Wirtschaftsstandort nach der Corona-Krise gestärkt wieder durchstarten will, kommt es in den Unternehmen darauf an, auf wertvolles Know-how der bewährten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu setzen.“

Das können sie unter anderem durch Familienfreundlichkeit sicherstellen. Angebote betrieblicher Kinderbetreuung sind ein erprobtes Mittel und durch vorbildliche Betriebe erhalten auch andere Unternehmen Impulse, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leben“.

Neben den erweiterten Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen in den Sommermonaten sowie der betrieblichen Kinderbetreuung wird auch weiterhin das Ferienbetreuungsangebot durch die Tageseltern vom Land OÖ gefördert.

Aus Sicht des OÖ Gemeindebundes muss man immer betonen, dass es in allerster Linie die Gemeinden sind, die hier gefordert sind, und daher gefördert und unterstützt werden müssen. ■



Veranstaltungen im Schatten von Corona

Der Sommer ist traditionell die Zeit vieler Veranstaltungen. Allerdings steht der Sommer 2020 aber auch ganz besonders im Zeichen der weiteren Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie.



Veranstaltungen in Zeiten von Corona

Der Sommer ist traditionell die Zeit vieler Veranstaltungen. Allerdings steht der Sommer 2020 aber auch ganz besonders im Zeichen der weiteren Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie. Aufgrund des bundesweit guten Verlaufs der Infektionszahlen konnten in den vergangenen Wochen immer wieder diverse Lockerungen der Anti-Corona-Maßnahmen vorgenommen werden. Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die in der COVID-19-Lockerungsverordnung für die Abhaltung von Veranstaltungen in der kommenden Zeit festgelegten Rahmenbedingungen darstellen.

Definition Veranstaltungen

Als Veranstaltungen gelten lt. COVID-19-Lockerungsverordnung insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Allgemein erforderliche Sicherheitsmaßnahmen

Prinzipiell gilt, dass gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist.

Hinsichtlich der weiteren Sicherheitsmaßnahmen ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Veranstaltung mit oder ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze handelt. Es ist davon auszugehen, dass Sitzplätze dann als zugewiesen und gekennzeichnet anzusehen sind, wenn eine

eindeutige Platzzuweisung der Teilnehmer erfolgt (wie bspw. im Kino, bei Konzerten ...)

■ Veranstaltungen MIT zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Die Sitzplätze sind so anzuordnen, dass dieser Abstand eingehalten werden kann. Kann dieser Abstand aufgrund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. durch einen Hauchschutz ...) das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Wird die Veranstaltung mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen abgehalten, so ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Halten sich die Teilnehmer auf ihren zugewiesenen Sitzplätzen auf, so darf der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn der seitliche Mindestabstand von einem Meter unterschritten wird und durch keine andere geeignete Schutzmaßnahme das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Weiters darf der Mindestabstand von einem Meter auch von Personen, welche im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören, unterschritten werden, ohne dadurch eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht auszulösen.

■ Veranstaltungen OHNE zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Bei Schulungen sowie Aus- und Fortbildungen muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, während sich die Teilnehmer auf ihren Sitzplätzen aufhalten, sowie beim Vortrag. Kann der Mindestabstand bzw. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund der Eigenart der Aus- und Fortbildung oder Schulung nicht eingehalten werden, ist das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren.

COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab 1. August über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat dabei insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere Regelungen zur Steuerung der Besucherströme, spezifische Hygienevorgaben, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-COV-2-Infektion, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen, Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-

19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten, auf freiwilliger Basis beinhalten.

Die Einhaltung des COVID-19-Präventionskonzeptes wird von der Bezirksverwaltungsbehörde stichprobenartig überprüft.

Eine Empfehlung zur inhaltlichen Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich Kunst und Kultur finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Maximale Teilnehmerzahlen

Die wichtigsten zu beachtenden An-

ordnungen für die Veranstaltungen der kommenden Zeit sind die festgelegten Höchstgrenzen von Teilnehmerzahlen.

Bei diesen Höchstgrenzen sind jedoch nur die Besucher der Veranstaltung zu zählen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

		Maximale Teilnehmer ab 1. Juli 2020	Maximale Teilnehmer ab 1. August 2020	Maximale Teilnehmer ab 1. September 2020
Veranstaltungen OHNE zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze		100	200	200
Veranstaltungen MIT zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen	in geschlossenen Räumen	250	500	500
	im Freiluftbereich	500	750	750
Veranstaltungen mit BEWILLIGUNG	in geschlossenen Räumen	-	1000	5000
	im Freiluftbereich	-	1250	10.000

(Stand: 9. 7. 2020)

Bewilligungspflicht für erhöhte Teilnehmer-Maximalzahl

Um eine Bewilligung für die erhöhte Teilnehmerzahl von 1.000 bzw. 1.250 Personen ab 1. August bzw. 5.000 bzw. 10.000 Personen ab 1. September zu erhalten, ist ein Antrag bei der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Die Entscheidungsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Um die Bewilligung der Veranstaltung zu erhalten, ist Voraussetzung, dass ein COVID-19-Präventionskonzept vom Veranstalter vorgelegt wird. Weiters hat die Bezirksverwaltungsbehörde als Voraussetzung für die Bewilli-

gung zu berücksichtigen, wie sich die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung aktuell darstellt, sowie die Überprüfung der Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

Verpflegung bei Veranstaltungen

Für das Verabreichen von Speisen und die Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6 COVID-19-Lockerungsverordnung. Für die Sperrstunde bei Veranstaltungen gelten dieselben Einschränkungen wie in der Gastronomie. Das heißt, die maxima-

len Öffnungszeiten sind von 5 Uhr bis 1 Uhr früh. Die Sperrstundenregelungen gelten nicht für geschlossene Gesellschaften, wenn zumindest drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiber der gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben die Teilnehmer der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die gastronomische Einrichtung ausschließlich durch Teilnehmer der geschlossenen Gesellschaft betreten wird.

Ausnahmen

■ In der COVID-19-Lockerungsverordnung werden Ausnahmen von oben erläuterten Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Ausgenommen sind

- Veranstaltungen im privaten Wohnbereich (sowohl im Wohnhaus, als auch im privaten Garten),
- Veranstaltungen zur Religionsausübung, wobei bei der Religionsausübung im Freien ein Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten ist,
- Versammlungen lt. Versammlungsgesetz unter der Voraussetzung, dass ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird, wenn der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann,
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn dies zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich ist,
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,
- Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz,
- Betretungen von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietés und Kabarets, die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen (z. B. Autokino, Autodisco ...).

Die Abhaltung von Gemeinderats-sitzungen ist unseres Erachtens unter die Ausnahmen zu subsumieren, weshalb die oben genannten Maßnahmen nicht zwingend einzuhalten sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes sowie weitere Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Verzicht auf Händeschütteln ...) empfehlenswert sind.

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist Veranstaltungsbehörde i. S. d. Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes und hat somit das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz zu vollziehen. Der Bürgermeister ist jedoch **nicht** Behörde nach dem Epidemiegesetz oder nach den COVID-Maßnahmegesetzen (und somit auch nicht nach der COVID-19-Lockereungsverordnung).

Der Bürgermeister kann daher als Veranstaltungsbehörde nur dann eine angezeigte, angemeldete oder bewilligungspflichtige Veranstaltung untersagen, wenn ein Untersagungsgrund aufgrund des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes vorliegt. Eine Untersagung aufgrund epidemierechtlicher Bestimmungen

ist jedoch nicht möglich, da dies die Kompetenzen des Bürgermeisters überschreiten würde.

Auch wenn aus den besagten Gründen keine Untersagung durch den Bürgermeister erfolgen kann, so erscheint es jedoch sinnvoll, dass die Veranstaltungsbehörde den Veranstalter auf die aktuell gültigen epidemierechtlichen Bestimmungen hinweist.

Im Zuge dessen empfehlen wir auch die Weitergabe der Informationen über die Veranstaltung an die Bezirksverwaltungsbehörde, um die Einhaltung der epidemierechtlichen Bestimmungen vollziehen zu können.

Hae.

Dieser Artikel stellt die bundesrechtlichen Vorgaben zum Zeitpunkt des 10. Juli 2020 dar. Abhängig von den aktuellen Entwicklungen können sowohl auf Bundes- als auch Landesebene jederzeit Anpassungen vorgenommen werden, welche natürlich zu berücksichtigen sind.

DigiTools: Digitales Freizeitprogramm für Gemeinden und Unternehmen

Gemeinden, Institutionen und Unternehmen haben die Chance, DigiTools für Jugendliche über das Landesjugendreferat zu buchen. Innovative Workshops von Robotic über Coding bis hin zum digitalen Filmdreh warten auf wissenshungrige 6- bis 18-Jährige.

Zur abwechslungsreichen Gestaltung des Freizeit- und Ferienprogrammes bietet das Landesjugendreferat im

Rahmen der „DigiTools“ zahlreiche futuristische Workshops, wie Robotics, Filmwerkstatt, Digitale Schnitzeljagd, 3D-Druck-Labor oder Fake News, für Kinder und Jugendliche an.

Dort können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erste praktische Erfahrungen sammeln, erhalten Tipps und tauchen unter der Anleitung von Profis in die Möglichkeiten der digita-

len Welt ein. Durch die verschiedenen Workshops erhält jeder die Chance, persönlichen Leidenschaften nachzugehen und diese zu vertiefen.

Die Workshops können von Gemeinden, Organisationen etc. einzeln gebucht werden und dauern zwischen zwei und acht Stunden. Weitere Informationen zu den DigiTools unter www.junginooe.at/digitools. ■

Berichte aus dem Brüsselbüro



Mag. Daniela Fraiß

Leiterin des Brüsseler Büros des Österreichischen Gemeindebundes

„Die Gemeindefinanzen erleben europaweit einen Einbruch.“

Kommunale Finanzsituation in Europa

Die Gemeindefinanzen erleben europaweit einen Einbruch. Egal ob die kommunalen Haushalte von eigenen Steuern, Ertragsanteilen, Finanztransfers, Gebühren oder sonstigen Einnahmen gespeist werden, Gemeinden rechnen europaweit mit hohen finanziellen Einbußen.

„Echte“ interkommunale Zusammenarbeit – EuGH meldet sich zu Wort

In einem deutschen Fall von interkommunaler Zusammenarbeit zwischen einem Abfallwirtschafts-Zweckverband und einem eine Abfallbehandlungsanlage betreibenden Landkreis urteilte der EuGH, dass eine ausschreibungsfreie interkommunale Zusammenarbeit nur vorliegt, wenn alle Vertragspartner miteinander kooperieren.

Interkommunale Zusammenarbeit II

Die Überlassung von Software zwi-

schen öffentlichen Stellen fällt nicht unter das Vergaberecht und auch Erweiterungen, die von jeder einzelnen Stelle in Auftrag gegeben und der anderen zur Verfügung gestellt werden, können im Sinne einer „echten“ Zusammenarbeit ausgenommen sein. Nicht aber die Beauftragung der Softwareunternehmen, wenn die Schwellenwerte überschritten sind.

Die vollständigen Artikel finden Sie auf unserer Homepage www.oogemeindebund.at unter Neu und Aktuell. ■

Hirschbacher Bauernmöbelmuseum Edlmühle lädt zur Ausstellung „Reiseandenken aus aller Welt“ 1. Juli bis 31. Oktober 2020

Wenn in Lambert Keplinger die Reise- lust erwacht, dann ist er nicht mehr zu halten. Seit seiner Jugend hat der ehemalige Postmeister von Bad Leonfelden über 100 Länder bereist. Mit seinen Reiseandenken aus der ganzen Welt gibt er uns Einblick in die verschiedenen Kulturen.

Öffnungszeiten Bauern- möbelmuseum von 1. 7. – 31. 10.:
Von Dienstag bis Samstag von 14 bis

17 Uhr; an Sonntagen von 10 bis 12 und 14 bis 17 Uhr sowie außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung.

Anmeldung und Rückfragen:
Bauernmöbelmuseum Edlmühle,
4242 Hirschbach, Tel.: 07948/541
E-Mail: museum@hirschbach.at
Web: www.museum-hirschbach.at

Mü.



FOTO: WIKIPEDIA

Haab Kalender – Das Haab, Sonnen- jahr, diente den Maya zu zivilen Zwe- cken, wie z. B. zur Berechnung der Saat- und Erntezeiten, und ähnelt unserem Kalender, da es mit 365 Tagen rund ein Sonnenjahr umfasst.

OGH zu „Negativzinsen Stadt Steyr“ bei Verträgen ohne Zinsuntergrenze und was wir aus der Meinung namhafter Juristen lernen



Mag. Heinz Hofstaetter

Geschäftsführer & Miteigentümer der FRC – Finance & Risk Consult GmbH

Tel.: +43 664 816 34 28

Mail: heinz.hofstaetter@frc-consult.com

Web: www.frc-consult.com

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat die Revision des Urteils im „Musterverfahren des Städtebundes“ der Stadt Steyr gegen die KA Finanz AG aus der Vorinstanz abgelehnt. Das bedeutet, dass das Urteil des Berufungsgerichts nun rechtskräftig ist und das Verfahren abgeschlossen ist (bekanntlich sind Teile des Urteils schon in erster Instanz rechtskräftig geworden).

„Trotz der Ablehnung können aus der Begründung des OGH hilfreiche Schlüsse gezogen werden.“

Trotz der Ablehnung können aus der Begründung des OGH hilfreiche Schlüsse gezogen werden. Der Schwerpunkt der Befassung ist bei

der Frage gelegen, ob bei „wirklichen Negativzinsen“ der Kreditgeber (die Bank) Zahlungen an den Kreditnehmer (die Gemeinde) zu leisten hat. Als Ergebnis wird wiederum bestätigt, dass in der Regel die Zinsen für einen Kredit nicht unter 0 Prozent fallen können.

Ob beim Zinssatz der negative Indikator vom Aufschlag mindestens bis zum Wert „0“ in Abzug zu bringen ist, wurde nicht direkt ausgeführt. Der Grund liegt darin, dass die Stadt Steyr durch das Erstgericht diese „zu viel bezahlten Zinsen“ bereits zugesprochen erhalten hat.

„Im Umkehrschluss wird diese Interpretation zugelassen, was durch namhafte Juristen bestätigt wird.“

Im Umkehrschluss wird diese Interpretation zugelassen, was durch namhafte Juristen bestätigt wird. Trotzdem ist dies im Einzelfall zu beurteilen. Ein etwaiges Prozessrisiko sollte je nach Ausgangssituation „überschaubar“ sein. Im Nachhinein betrachtet erlaube ich mir die Anmerkung, dass eventuell die Ausgangssituation im vorliegenden Fall nicht optimal für ein Musterverfahren gewesen ist.

Zusammengefasst handelt es sich bei der Begründung des OGH um erste hilfreiche Ausführungen zu kommunalen Kreditverträgen ohne Zinsuntergrenze. Bestimmt werden aber Banken die individuellen Vertragsvorgaben der Stadt Steyr nutzen, um auf

die nicht vorhandene Vergleichbarkeit des Falles und damit auf zukünftige OGH-Urteile zu verweisen (aktuell liegt kein OGH-Urteil zu Verträgen ohne Zinsuntergrenze vor). Es ist auch fraglich, ob und wann zukünftig OGH-Urteile bei Verträgen ohne Zinsuntergrenze zu erwarten sind. Damit können auch Verjährungsverzichte wertlos werden, sofern die Banken nicht zu Verhandlungen bereit sind.

Trotz der weiterhin fehlenden Klarheit sehen wir die Chancen auf individuelle Lösungen bei Verträgen ohne Zinsuntergrenze bestärkt positiv. Wir werden daher den bisherigen Weg, auch im Rahmen unseres laufenden Finanzierungscontrollings, konsequent weitergehen und individuelle, partnerschaftliche Lösungen, die auch die Zukunftstangente berücksichtigen, herbeiführen; Gemeinden und Banken, ein partnerschaftliches Team, jedoch auf Augenhöhe.

Bei Kreditverträgen mit Zinsuntergrenze sehen wir derzeit nicht zuletzt auf der Basis des OGH-Urteils aus 2019 (vgl. 1Ob75/19i) die Ausgangssituation für Gemeinden nicht sehr aussichtsreich. Wir erwarten weitere OGH-Urteile und damit hoffentlich auch bald abschließende Klarheit. Trotzdem können auch hier kulante Lösungen gefunden werden.

Mag. Heinz Hofstaetter, Geschäftsführer & Miteigentümer der FRC – Finance & Risk Consult GmbH

Informationsstand 15. Juni 2020

FRC betreut österreichweit Gemeinden im Bereich Finanzierungscontrolling und negative Zinsindikatoren. ■

Oö. Landesregierung beschloss höhere Personalausstattung für Bezirksabfallverbände

Die Dienstpostenplan-Verordnung regelt, wie viel Personal Bezirksabfallverbände anstellen dürfen. Nach erfolgter Evaluierung hat die Oö. Landesregierung in der heutigen Regierungssitzung eine Anpassung dieser Verordnung beschlossen. Diese beinhaltet eine geringfügig höhere Personalausstattung und eine starke Vereinfachung bei notwendigen Genehmigungen.

Die Bezirksabfallverbände übernehmen mit der Entsorgung und Wertstoff-Sammlung eine zentrale Aufgabe der Gemeinden und sorgen für eine effiziente Abwicklung.

„Ihre Angestellten sind maßgeblich für ein funktionierendes Recycling.“

Ihre Angestellten sind maßgeblich für ein funktionierendes Recycling. Die ständig steigenden Abfallmengen, die wachsenden Aufgaben hinsichtlich der Vermeidung von Abfällen und der richtigen Trennung als auch Bildungsmaßnahmen an Schulen erhöhen die Anforderungen an das Personal der Abfallverbände.

Die Evaluierung der ursprünglich am 28. Juli 2018 erlassenen Oö. Bezirksabfallverbände-Dienstpostenplan-Verordnung hat ergeben, dass eine Anhebung der personellen Ausstattung der Verbände notwendig ist. Die Oö. Landesregierung hat in einer Sitzung daher die Oö. Bezirksabfallverbände-Dienstpostenplan-Verordnung 2020 beschlossen.

„Auch in Zeiten von Corona haben die Bediensteten der Bezirksabfallverbände ihre Aufgabe mit viel Einsatzfreude erfüllt.“

„Auch in Zeiten von Corona haben die Bediensteten der Bezirksabfallverbände ihre Aufgabe mit viel Einsatzfreude erfüllt. Die notwendige Arbeit der Entsorgung und Wiederaufbereitung unserer Abfälle wird ja oft gar nicht wahrgenommen. Man stelle sich aber vor, wie es aussehen würde, wenn diese wichtige Aufgabe nur zwei Wochen nicht erfüllt wird. Dafür ein großes Dankeschön seitens der Oö. Landesregierung. Die Möglichkeit einer höheren Personalausstattung und die Reduktion der Genehmigungspflicht stärken die Verbände in ihrer wichtigen Arbeit. Die Wiederaufbereitung der Abfälle ist schließlich eine zentrale Stellschraube für ein

umweltschonendes Wirtschaftssystem“, so LR Max Hiegelsberger. Die Dienstpostenplan-Rahmen werden in den einzelnen Kategorien geringfügig erhöht, da die Aufgaben der Verbände laufend zunehmen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unterliegen Änderungen des Dienstpostenplans, mit denen eine Änderung in eine numerisch höhere Funktionslaufbahn oder eine Verringerung der Personaleinheiten erfolgt, nicht mehr der Genehmigungspflicht.

Entsprechend der bisher geübten Praxis wird nunmehr rechtlich fixiert, dass für die Aufnahme von Bediensteten im Sinne des § 9 Abs. 6 Z 6 Oö. GDG 2002 für nicht länger als drei Monate keine Änderung des Dienstpostenplans erforderlich ist.

Durch diese Maßnahmen wird sich die Zahl der genehmigungspflichtigen Änderungen verringern, was zur Deregulierung und zur weiteren Stärkung der Gemeindeverbandsautonomie beiträgt. ■



FOTO: LAND OÖ/LISA SCHAFFNER

LR Max Hiegelsberger und Vorsitzender des Landesabfallverbandes Bgm. Roland Wohlmuth im ASZ Schärding

E-Government – Vom und für Praktiker

Corona und die Veränderungen für kommunale Digitalisierung



Mag. (FH) Reinhard Haider

E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes

„Digitale Technologien sollen den Menschen und der Gesellschaft nützen.“

Digitale Technologien sollen den Menschen und der Gesellschaft nützen. Das aktuell primäre Ziel für Gemeinden ist es, die Resilienz, also die Fähigkeit mit Krisen umzugehen, zu stärken. Gemeinsam mit der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ging die Fachhochschule Kärnten der Betroffenheit und den Reaktionen der österreichischen Kommunen in der Covid-19-Krise auf den Grund. Ein Fazit: Die Gemeinden agierten souverän, weil sie unter anderem auch schon auf Strukturen, die in der Flüchtlingskrise entstanden, zurückgreifen konnten.

Im Working Paper der FH Kärnten „Betroffenheit und Reaktionen der österreichischen Kommunen in der COVID-19-Pandemie“ gibt es noch mehrere interessante Erkenntnisse. Unter anderem, dass die Netzwerke

mit dem Ehrenamt intensiviert oder reaktiviert werden müssen. Im digitalen Bereich führten 90 Prozent der Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften neue Kommunikationsstrukturen ein, 83 Prozent setzten auf mehr digitales Arbeiten und Homeoffice sowie fast 100 Prozent boten mehr digitalen und telefonischen Kundenkontakt. Dass dauerhaft mehr digitale Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger angeboten werden müssen, das halten (nur) 40 Prozent für wahrscheinlich.

Auf dieser Studie aufbauend lassen sich ein paar Best-Practice-Beispiele beschreiben, die in der Krise von den Gemeinden entwickelt oder ausgebaut wurden. So bietet die Krise einerseits die Chance zur Entbürokratisierung und andererseits die Chance zur Etablierung moderner neuer Dienstleistungen.

Homeoffice und Videokonferenzen

Die gestiegene Akzeptanz durch den Arbeitgeber und neue Technologien werden Homeoffice auch bei den Gemeinden dauerhaft etablieren. Spannend sind die noch offenen Rahmenbedingungen.

„Homeoffice braucht Breitband – und zwar ein starkes.“

Breitband und KIG

„Homeoffice braucht Breitband – und zwar ein starkes“ war kürzlich im Kommunal 6/2020 (Seite 12, Autor:

Mag. Helmut Reindl) zu lesen. Über 50 Prozent der Befragten einer Studie waren mit der Breitbandleistung in ihrem Wohnort nicht oder nur mäßig zufrieden. Es gibt Bürgermeister, die mit einem Download von unter 10 Mbit von zu Hause aus zumindest teilweise den Ort führen sollen. Dem ist wenig hinzuzufügen, außer dass sogar der Bund reagiert hat und im „Kommunalen Investitionsgesetz 2020“ eine 50-Prozent-Förderung für die Entwicklung der Breitbandstrategie einer Gemeinde gewährt.

Webinare statt Seminare

Ein Webinar ist ein Seminar, das über das World Wide Web abgehalten wird. Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art, die in einem virtuellen Raum stattfinden, werden als Webinar bezeichnet, unter anderem



So reagierten Gemeinden auf die Krise, eine Studie der FH Kärnten: <https://www.kommunalnet.at/news/einzelansicht/so-reagierten-gemeinden-auf-die-krise/news/detail.html>

Marketingveranstaltungen, Vorträge oder Online-Besprechungen. Das Webinar ist üblicherweise interaktiv ausgelegt und ermöglicht beidseitige Kommunikation zwischen Vortragendem und Teilnehmern. Dazu zählt auch das Herunterladen von Dateien, Fragen via Chat oder die Teilnahme an Umfragen.

Contact Tracing mit der „Stopp Corona“-App

Die App des Roten Kreuzes bietet seit der neuen Version von Anfang Juli den automatischen Handshake. Das bedeutet, alle Kontakte die länger als 5 Minuten dauern, werden anonymisiert im COVID-19-Kontaktprotokoll aufgezeichnet und im Erkrankungsfall erfolgt eine Benachrichtigung. Fast eine Million Menschen haben die App schon auf ihr Smartphone geladen, nur etwa die Hälfte davon nützt sie auch aktiv. Zu wenig.

Krisenkommunikation mit Social Media/Website-News/Apps – die Ideen der Bürgermeister

- Bürgermeister-Blog als „Frühstück-News“: Ardaggers Bürgermeister Hannes Pressl bloggt täglich unter <https://hannespressl.blog/>. Zeitlich tatsächlich vor dem Frühstück.
- Rathaus-Post: Bad Vöslau mit einer anfangs täglichen „Rathaus-Post“ per Website und Facebook.
- Bürgermeister-Sprechstunde via Facebook: Der Kremsmünsterer Bürgermeister Gerhard Oberberger kommuniziert mit seinen Bürgern zweiwöchentlich via Social Media und kann dabei auch live Fragen entgegennehmen und sofort beantworten.
- Bürgermeister-Videobotschaften: Piberbachs Bürgermeister Markus Mitterbauer wendete sich mittels YouTube an die Bevölkerung.
- Öffnungsstatus vom Freibad: Kremsmünster hat den Eingang seines Freibades mit Infrarotschranken versehen und kann damit auf der Website anzeigen, ob das Freibad geschlossen ist, offen oder gerade eben wegen der Corona-Bestimmungen kein Einlass möglich ist. <https://www.kremsmuenster.at/freibadstatus>
- Information per Gemeinde-App: „Gem2Go“ spielte in der Kommunikation von vielen Gemeinden eine große Rolle. Ohne Aufwand kann

auf der Website festgelegt werden, welche Informationen die Menschen per Push-Information sofort aufs Handy bekommen. Zehntausende Menschen in Österreich haben die App installiert. ■

Meine Meinung:

Viele der angeführten Beispiele betreffen die Gemeinden mittelbar und unmittelbar in Organisation oder Kostenbeteiligung. Aber jedes Beispiel dient der Transparenz und dem Kampf gegen die Fehlinformation. Jede Gemeinde braucht eine eigene Strategie. Wichtig ist nur, dass sie nun besprochen und festgelegt wird, die Strategie samt Umsetzungsmöglichkeiten, um der nächsten Krise besser vorbereitet zu begegnen. Denn dann werden die Menschen im Ort weniger Toleranz haben, wenn etwas nicht klappt.

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oogemeindebund.at/egovforum des OÖ Gemeindebundes.



Jetzt informieren!
05-7000-7356
wifi-fit.at

**FIRMEN-INTERN
TRAINING**



FIT – DER PARTNER FÜR GEMEINDEN

Das Firmen-Intern-Training des WIFI OÖ unterstützt Sie mit maßgeschneiderten Inhouse-Trainings in den Bereichen EDV & Informatik, Persönlichkeit, Sprachen, Management & Führung.

Gemeinsam führen wir Ihr Team zum Erfolg.

t.

TRAUNER VERLAG

OÖ PUBLIKATIONEN

*Bildung,
die begeistert!*

DAS 1 X 1 FÜR IHRE SICHERE VERANSTALTUNG

- Alle gesetzlichen Grundlagen, die es für sichere Veranstaltungen braucht
- Mit wertvollen Tipps aus der Praxis vom Experten
- Für eine vorausschauende Planung und sichere Durchführung



KARL DANNBAUER

Veranstaltungssicherheit in Oberösterreich

Praxishandbuch für Behörden,
Einsatzorganisationen und
Veranstalter

Erscheint September 2020

1. Auflage 2020, 144 Seiten

ISBN 978-3-99062-739-6

Subskriptionspreis

bis 31. 8. 2020: **EUR 42,90**danach **EUR 54,90****inkl. E-Book**

TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH ■ Köglstraße 14 ■ 4020 Linz ■ ÖSTERREICH/AUSTRIA

Tel +43 732 77 82 41-0 ■ Fax +43 732 77 82 41-400 ■ buchservice@trauner.at

www.trauner.at

Novelle 2020 zum Oö. Raumordnungsgesetz – Ein Überblick

Nachdem in den letzten Monaten von vielen Seiten Vorschläge und Anregungen zu einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes vorgebracht wurden, kam es im Februar dieses Jahres letztlich zur Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfs der Novelle 2020 des Oö. ROG 1994. Auch der Oberösterreichische Gemeindebund hat dazu im April eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Nach einer eingehenden und Corona-bedingt verlängerten Begutachtungsphase liegt nunmehr die Regierungsvorlage vor, welche in Kürze vom Oberösterreichischen Landtag beschlossen werden soll. Zusammengefasst kann schon vorab unterstrichen werden, dass vielen Vorschlägen des OÖ Gemeindebundes letztlich Rechnung getragen wurde. Nachfolgend ein Überblick über die Änderungen (Anm.: Zu Redaktionsschluss stand der Beschluss des Landtags noch aus, es kann daher in Einzelbereichen noch zu Änderungen kommen).

■ **Privatwirtschaftliche Maßnahmen**

Zwar wird die besondere Bedeutung von Baulandsicherungsverträgen als zentrales Instrument einer aktiven Bodenpolitik ausdrücklich unterstrichen, eine Verpflichtung zum Abschluss solcher Verträge als Voraussetzung für Baulandwidmungen, welche der OÖ Gemeindebund auch ausdrücklich abgelehnt hat, gibt es jedoch weiterhin nicht.

■ **Flächenwidmungsplan und örtliches Entwicklungskonzept**

Die wichtigste Änderung hierbei ist, dass künftig vermehrt die strategische Intention des Entwick-

lungskonzepts mit grundsätzlichen und abstrakten Aussagen zur Gemeindeentwicklung im Vordergrund stehen soll. Wesentliche Elemente der Gemeindeplanung sollen in einem Entwicklungsplan im Maßstab 1 : 20000 abgebildet werden. Kernelement des Entwicklungsplanes ist künftig die Zonierung des Gemeindegebiets in drei Entwicklungskategorien, nach vorangehender Analyse der bestehenden Baulandflächen bzw. Siedlungsstruktur. Hauptteil der weiteren Siedlungsentwicklung sollen die „prioritären Siedlungsschwerpunkte“ bilden, „ergänzende Siedlungsschwerpunkte“ sollen im Vergleich dazu eine untergeordnete Siedlungsentwicklung ermöglichen und in „Abrundungs- und Auffüllungsbereichen“ sollen nur mehr ortschaftsbezogene oder räumlich konkrete Abrundungen und Innenentwicklungen von in der Regel maximal 2.000 m² möglich sein. Eine überbordende Ausweisung von Wohnentwicklungsflächen soll dadurch verhindert werden, dass künftig die in den Detailplänen konkret ausgewiesenen Flächen für Wohnzwecke in Summe den Baulandbedarf des Planungszeitraums für den Flächenwidmungsteil nicht überschreiten dürfen.

Der Planungszeitraum des örtlichen Entwicklungskonzepts wird von zehn auf nunmehr fünfzehn Jahre verlängert, der Flächenwidmungsteil ist auf einen Planungszeitraum von siebeneinhalb Jahren auszulegen.

■ **Widmungen im Bauland**

Wohngebiet:

Zunächst war im Begutachtung-

entwurf vorgesehen, dass im Wohngebiet zukünftig jegliche Wohnnutzungen möglich sein sollten, was somit auch Freizeitwohnsitze im Wohngebiet legalisiert hätte. Auf Anregung vieler Tourismusgemeinden, welche bislang Wohngebiet bewusst gewidmet haben, um dort eine nur zeitweilige Wohnnutzung auszuschließen, haben wir uns als OÖ Gemeindebund dafür ausgesprochen, hier im Wege einer Übergangsbestimmung oder Sonderbestimmung mit Verordnungsermächtigung einen Weg zu finden, der den unterschiedlichen Interessenslagen möglichst aller oberösterreichischen Gemeinden entspricht. Letztlich wurde vonseiten des Landesgesetzgebers der ursprüngliche Plan verworfen und es bleibt weiterhin bei der schon bisher bekannten Wohngebietsdefinition, wonach im Wohngebiet gem. § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 grundsätzlich nur eine dauernde Wohnnutzung zulässig ist.

Neu ist eine eigene Widmungskategorie für den „sozialen Wohnbau“. In dieser Widmungskategorie sind nur tatsächlich geförderte mehrgeschoßige (mindestens drei Geschoße über dem Erdboden) Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise zulässig.

Dorfgebiet:

Die bislang nur in der Oö. Planzeichenverordnung enthaltene Regelung für Sternchen-Ausweisungen findet sich künftig direkt in der Dorfgebiets-Bestimmung in § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994, wobei ausdrücklich klargestellt wurde, dass hierfür nur bestehende, baurechtlich bewilligte Wohngebäude

im Grünland, sofern diese nicht als land- und forstwirtschaftliche Gebäude baurechtlich bewilligt wurden, in Betracht kommen.

Gemischtes Baugebiet:

Im gemischten Baugebiet erfolgte eine Klarstellung der zulässigen Verwendungen, insbesondere wurde auch der Forderung des OÖ Gemeindebundes entsprochen, neben Lagerplätzen auch Lagerhallen ausdrücklich zu ermöglichen.

Betriebsbaugebiet:

Im Betriebsbaugebiet gibt es neue Bestimmungen für Betriebswohnungen. So kann nun eine Betriebswohnung im Flächenwidmungsteil für zulässig erklärt werden, soweit negative Auswirkungen für bestehende oder künftige umliegende Betriebe bzw. Nutzungen in der Regel auszuschließen sind. Ebenso dürfen hinkünftig Zu- und Umbauten sowie Bauvorhaben gem. § 25 Abs. 1 Z 3 Oö. Bauordnung 1994 an einer rechtmäßig bestehenden Betriebswohnung ohne Prüfung der Erforderlichkeit ausschließlich zur Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum für den Eigenbedarf des Betreibers bzw. des Übergebers erfolgen. Bei einer Übergabe des Betriebs geht die Betriebszugehörigkeit einer Betriebswohnung nicht verloren.

Geschäftsbauten:

Im Zusammenhang mit Geschäftsbauten gibt es umfassende Änderungen, um den Bodenverbrauch einzudämmen. Grundsätzlich sind hier nur mehr Gebäude mit mindestens drei oberirdischen Geschoßen zulässig, wobei das zweite und dritte oberirdische Geschoß mindestens 75 Prozent der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes aufzuweisen hat. Hier wurde jedoch der Forderung

des OÖ Gemeindebundes nach Augenmaß und Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen von größeren Stadtgemeinden mit ohnehin dichter Bebauung bzw. dem ländlichen Raum entsprochen und sind Märkte mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 800 m² von der zwingenden Dreigeschoßigkeit grundsätzlich ausgenommen. Damit soll die Versorgung im ländlichen Raum insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs unterstützt werden.

Was die Errichtung von Stellplätzen betrifft, so sind diese auf ebenen Freiflächen grundsätzlich nur mehr im Ausmaß der erforderlichen Pflichtstellplätze zulässig. Auch hier gibt es eine Ausnahme bzw. Sonderregelung für Märkte bis 800 m², bei diesen dürfen Stellplätze auf ebenen Freiflächen bis zum eineinhalbfachen Ausmaß der erforderlichen Pflichtstellplätze, maximal jedoch 30 Stellplätze, errichtet werden. Um eine Umgehung zu verhindern, dürfen Stellplätze, welche dem Gebiet für Geschäftsbauten zuzuordnen sind, ausschließlich in der Widmungskategorie gemäß § 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994 errichtet werden.

Tourismusbetriebe:

Nunmehr werden für die Errichtung von Tourismusbetrieben als Beherbergungsbetriebe Kriterien eingeführt, insbesondere das Vorliegen gewisser Infrastruktureinrichtungen, damit etwa Begehrlichkeiten nach Umwandlung von Tourismusbetrieben in Eigentumswohnungen zur Freizeitwohnungsmöglichkeit hintangehalten werden. Eine über die touristische Verwendung hinausgehende Nutzung für einen dauernden oder zeitweiligen Wohnbedarf ist ausdrücklich unzulässig.

■ **Aufschließungs- und Erhaltungsbeitrag**

In Reaktion auf die Entscheidung des Oö. Landesverwaltungsgerichts (29. 06. 2018, LVwG-151422/7/R/K/JK-151423/2), wonach die Vorschreibung eines Aufschließungs- bzw. Erhaltungsbeitrags für einen Grundstücksteil nicht zulässig sei, wird nunmehr klargestellt, dass es auch dann zur Vorschreibung von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen kommt, wenn sich bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen diese Flächen im Zeitpunkt der Abgabenvorschreibung nicht zur Gänze mit den Grundstücksgrenzen im Sinn des § 5 Abs. 5 Oö. Bauordnung 1994 decken.

Weiters wurde zwar die gesetzliche Höhe des Erhaltungsbeitrages nicht verändert, allerdings werden die Gemeinden nun ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates im Verordnungswege für das gesamte Gemeindegebiet die Sätze bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Neu ist auch, dass es im Falle einer Rückerstattung wegen Änderung der Leistungsvoraussetzungen nach § 26 Abs. 7 Oö. ROG 1994 zu keiner Rückerstattung des Erhaltungsbeitrags mehr kommt.

■ **Grünland**

Die Grünland-Bestimmung in § 30 wurde umfassend überarbeitet. Teilweise wurde dabei auch unserer Forderung nach Vereinfachung und Anlehnung an die niederösterreichische Grünland-Regelung entsprochen.

Die mit der letzten ROG-Novelle 2015 eingeführte Vereinfachung für ergänzende infrastrukturelle

Bauwerke und Anlagen wurde nun einfacher gefasst und sind solche Bauwerke nunmehr bis insgesamt 100 m² bebauter Fläche zulässig. Neu ist auch eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, nähere Bestimmungen zur Notwendigkeit nach § 30 Abs. 5 und im Zusammenhang damit Regelungen über zulässige Verwendungen gemäß § 30 Abs. 6 bis 9 zu treffen.

Die Möglichkeiten im Zusammenhang mit bestehenden Gebäuden im Grünland wurden nun neu gefasst und in den Absätzen 6, 6a, 6b, 6c und 6d des § 30 übersichtlicher formuliert. Klargestellt wird eingangs, dass nur Gebäude der Hofstelle und deren unmittelbarer Nahbereich einer Nachnutzung zugänglich sind. Für diese Nachnutzung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Gebäude für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, wird nunmehr anstelle der bisherigen fünfjährigen Wartefrist ein zehnjähriger rechtswirksamer baubehördlicher Konsens vorausgesetzt.

Der neue § 30 Abs. 6a Oö. ROG 1994 behandelt ausschließlich den Fall des Abbruchs und des Neubaus von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen. Künftig muss der Neubau nicht mehr an gleicher Stelle sein, jedoch ist zu beachten, dass die ursprüngliche und klassische Hofform nicht verloren geht. Das Gebot der Einmaligkeit des Abbruchs und der Neuerrichtung von maximal 49 Prozent gilt auch bei Abbruch in Etappen. Das bisherige absolute Vergrößerungsverbot wird dahingehend aufgeweicht, dass künftig die Herstellung zeitgemäßer Raumhöhen unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist.

Der Abs. 6b übernimmt im We-

sentlichen die derzeit geltenden Regelungen des § 30 Abs. 6 Z 4, als Voraussetzung für einen Zubau wird nunmehr, anstelle der bisherigen Kleingebäuderegulierung von 150 m², eine bebaute Fläche der Hofstelle von insgesamt 300 m² festgelegt, wobei dieses Flächenausmaß auch insgesamt nicht überschritten werden darf. Zubauten für Wohnzwecke dürfen ein Ausmaß von insgesamt 60 m² nicht überschreiten, wobei diese Fläche auch auf z. B. zwei Geschoße mit jeweils 30 m² verteilt werden können. Da die Zulässigkeit der Errichtung eines Zubaus nicht von der zivilrechtlichen Art des Eigentumsübergangs abhängen soll, werden für die Voraussetzung des mindestens zehnjährigen Eigentums nicht nur Erben, sondern auch Angehörige gem. § 36a AVG dem Eigentümer gleichgestellt. Es ist entweder ein Zubau für Wohnzwecke oder ein Zubau für betriebliche Zwecke (nach § 30 Abs. 6c) zulässig.

Nach Abs. 6c ist – alternativ zum Zubau für Wohnzwecke nach Abs. 6b – auch ein solcher für betriebliche Zwecke möglich.

Der neue Abs. 6d ermöglicht die einmalige Herstellung von befestigten Freiflächen an der Hofstelle und deren unmittelbaren Nahbereich entweder zur Schaffung von maximal acht Stellplätzen für KFZ oder bis zu einem Gesamtausmaß von 300 m² für betriebliche Manipulationszwecke.

Auch im Rahmen der Möglichkeiten des § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994 wird die Definition des land- und forstwirtschaftlichen Kleingebäudes auf Gebäude mit einer bebauten Fläche von 300 m² erweitert. Die Wartefrist für einen Abbruch und Neubau gem. § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994 wird auf fünfzehn Jahre im Eigentum des Antragstellers erweitert, wobei auch der Betrachtungszeitraum für das

vorausgesetzte fünfjährige Bewohnen auf die letzten fünfzehn Jahre erweitert wird. Die Hofform muss sich grundsätzlich auch im Neubau wiederfinden, um das bisherige Erscheinungsbild auch künftig im Wesentlichen zu bewahren. Der Neubau darf höchstens das Ausmaß der bisher für Wohnzwecke verwendeten Fläche aufweisen.

Zubauten für Urlaub am Bauernhof sind bis zu einem Ausmaß von 60 m² ohne Prüfung der Notwendigkeit möglich, größere Zubauten sind anhand der Kriterien des § 30 Abs. 5 Oö. ROG zu beurteilen. Die Neuerrichtung von Gebäuden zu diesem Zweck ist jedoch auch weiterhin unzulässig.

Mit dem neuen § 30 Abs. 10 wird auch einer Anregung des Oö. Gemeindegewerks gesprochen und festgelegt, dass rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch Elementarereignisse (z. B. Brand durch Blitzschlag, Hochwasser) so weit zerstört wurden, dass deren Instandsetzung nicht mehr möglich wäre bzw. einer Erneuerung gleichkommen würde, neu errichtet werden dürfen. Die Neuerrichtung muss im Wesentlichen dem ursprünglich bestehenden baurechtlichen Konsens entsprechen.

■ **Dauerkleingärten und Heimbienenstände**

Aus Gründen der Rechtsbereinigung und mit dem Ziel einer verbesserten Regelungssystematik werden die Bestimmungen wortgleich aus der Oö. Bauordnung 1994 (§ 27b) in das Oö. ROG 1994 implementiert.

■ **Verfahren zur Erlassung/Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen**

Hierzu wurden einige Klarstellungen und kleinere Änderungen zum Verfahren in der Gemeinde vorgenommen. Unter anderem

wurde § 36 Abs. 2 Z 2 dahingehend angepasst, dass auf Interessen Dritter nur mehr möglichst Rücksicht zu nehmen ist und im Falle von Anregungen auf Änderungen eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes der Betroffene vom Ergebnis der Befassung des Gemeinderates mit seiner Anregung zu informieren ist.

■ Weitere Rechtsbereinigung

Aus Gründen der Rechtsbereinigung werden weitere Bestimmungen, welche bisher in der Oö. Bauordnung 1994 zu finden waren, in das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 übernommen. So finden sich die Bestimmungen zu widmungsneutralen Bauwerken und jene zu Neuplanungsgebieten nunmehr in

§ 37a und § 37b Oö. ROG 1994. Umgekehrt wird der bisherige § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 als neuer § 50a in die Oö. Bauordnung 1994 übergeführt.

■ Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

Bislang bestehende rechtswirksame örtliche Entwicklungskonzepte gelten grundsätzlich weiter bis zur Erlassung eines örtlichen Entwicklungskonzepts auf Grundlage der neuen Regelungen. Mit Ablauf des 31. Dezember 2032 sind an diesen örtlichen Entwicklungskonzepten keine Änderungen mehr zulässig. Dieses gilt gleichermaßen für örtliche Entwicklungskonzepte, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 gemäß § 34 Abs. 1 beschlossen wer-

den. Geschäftsbauten, die nach den bisher maßgeblichen Vorschriften rechtmäßig errichtet bzw. bewilligt wurden und nach den nunmehrigen Anforderungen des § 23 Abs. 3a und § 24 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz nicht mehr errichtet werden dürfen, können bestehen bleiben bzw. im Rahmen der erteilten Bewilligung errichtet werden.

Die Anforderungen des § 23 Abs. 3a gelten nicht für bewilligungs- und anzeigepflichtige Zu- und Umbauten an rechtmäßig bestehenden Geschäftsbauten, soweit damit – mit Ausnahme der Erhöhung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche – keine Änderung der Flächenwidmung verbunden ist. *MF.*

Holzbau in fünf Vierteln

Wanderausstellung:
Öffentlicher Holzbau in OÖ

ERÖFFNUNG:

Montag, 7. September 16.00 Uhr

Lignorama, Mühlgassee 92,
4752 Riedau

Weitere Infos und Anmeldung: www.proholz-ooe.at

Weitere Stationen der Wanderausstellung

TRAUNVIERTEL: 06. – 26.02.

Ort: afo architekturforum oberösterreich,
Herbert-Bayer-Platz 1, 4020 Linz

HAUSRUCKVIERTEL: 03. – 31.03.

Ort: Bezirksamts- und Pflegeheim Gaspoltshofen,
Bahnhofweg 2, 4673 Gaspoltshofen

INNVIERTTEL: 07. – 30.09.

Ort: Lignorama, Mühlgassee 92,
4752 Riedau

Eröffnung: Montag, 7. September 16.00 Uhr

MÜHLVIERTTEL: 05. – 30.10.

Ort: Agrarbildungszentrum Hagenberg,
Veichter 99, 4232 Hagenberg

Eröffnung: Montag, 5. Oktober 16.00 Uhr

SALZKAMMERGUT: 02. – 30.11.

Ort: Waldcampus Traunkirchen, Forstpark 1,
4801 Traunkirchen

Eröffnung: Montag, 2. November, 12.00 Uhr

Foto: Simon Bauer

pro:Holz

Oberösterreich



LANDESRAT
FÜR LANDWIRTSCHAFT · ERNÄHRUNG · GEMEINDEN

Medienpartner:

RADIO OÖ
MEIN LAND. MEIN RADIO.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

LAND
OBERÖSTERREICH

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums.
Hier investieren Europa in
die ländlichen Gebiete.



BEZAHLTE ANZEIGE

Public Management von morgen – jenseits des Ärmelschoners

Die Corona-Pandemie hat weltweit gezeigt – auf den öffentlichen Sektor kommt es an! Effektive öffentliche Dienstleistungen sind entscheidend bei der akuten Bewältigung dieser Krise wie auch beim Umgang mit den Folgen. In vielen Ländern werden überholte Klischees wie „verstaubte Amtsstuben“ oder „passive Bürokratie“ endlich entsorgt.

Hochwertige öffentliche Dienstleistungen verlangen gut ausgebildete Manager/innen, welche die Spezifika des öffentlichen Sektors kennen und Know-how aus Jus, BWL und Sozialen vereinen.

Dem entspricht das Profil des berufsbegleitenden Bachelorstudiums „Public Management“ (PUMA) der FH Oberösterreich in Linz. Herzstück sind fundierte betriebswirtschaftliche und rechtliche Qualifikationen, um qualitätsvolle öffentliche Dienstleistungen effizient erstellen zu können. PUMA macht mit institutionellen Besonderheiten, Handlungslogiken und Rahmenbedingungen von öffentlicher Verwaltung und Non-Profit-Sektor vertraut. Studienschwerpunkte sind „Controlling & Finanzmanagement“ ODER „Organisation & Personalmanagement“. Der Ausbau sozialer Kompetenzen rundet das Studium ab.

Projekte für die Praxis – Praxis durch die Projekte

Ein FH-Studium ist praxisnahe. Das Professoren- bzw. Professorinnen-team kombiniert wissenschaftliche Qualifikation, Erfahrung in öffentlichen Einrichtungen und internationale Kontakte. Dazu kommen Lehrende aus der Praxis, die oft mit Projekten im Gepäck an die FH kommen. Projektthemen aus der Praxis werden von Professoren bzw. Professorinnen



in der angewandten Forschung bearbeitet – oder mit Studierenden im Hörsaal. So wurde etwa die Gemeinde Thalgau bei der strategischen Positionierung unterstützt, ein Employer Branding für die Stadt Braunau entwickelt, die Prozesse von Bauhof/Bauverwaltung in Schärding verbessert und ein Nachnutzungskonzept für Gemeindeimmobilien in Asten und Eferding entworfen. Auch digitale Transformation ist ein zentrales Feld.

„Praxisnähe heißt auch, die berufsbegleitend Studierenden für das „Spezielle“ am öffentlichen Sektor zu sensibilisieren

Nachhaltige Ausbildung

Praxisnähe heißt auch, die berufsbegleitend Studierenden für das „Spezielle“ am öffentlichen Sektor zu sensibilisieren. Konträr zur gewinnmaximierenden Logik kommerzieller Betriebe gilt es, Dienstleistungen für das Funktionieren der Gesellschaft zu erbringen. Mitarbeiter/innen bleiben meist lange in ihren Institutionen und sind Experten bzw. Expertinnen für die Umsetzung. Sie sind nicht nur „den Vorgesetzten“, sondern – vermittelt über demokratische Mecha-

UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES
UPPER AUSTRIA

nismen – auch „den Bürgern“ gegenüber verantwortlich. Ob im Brüsseler Berlaymont oder im Gemeindeamt von Haslach – Public Manager/innen kennen die Besonderheiten im Handeln, Entscheiden, Weiterentwickeln und Verantwortungstragen des öffentlichen Sektors.

„Public Manager/innen sind im kommunalen Bereich nahezu universell einsetzbar.

Wo treffen wir PUMA-Absolventen bzw. Absolventinnen?

Public Manager/innen sind im kommunalen Bereich nahezu universell einsetzbar. Sie sind Amtsleiter/innen kleinerer und mittlerer Gemeinden oder leiten Fachbereiche und Abteilungen. Dazu gestalten sie in Bundes- und Landesbehörden, im Management öffentlicher Unternehmen, in ausgegliederten Einrichtungen, NPOs sowie bei Interessenvertretungen und Sozialversicherungen entscheidend mit.

Public Management:
Bachelorstudium, Dauer 6 Semester
Berufsbegleitend: Lehrveranstaltungen MI & FR nachmittags sowie SA ■

Per Knopfdruck gegen Leerstand und Bodenverbrauch

Die Ansiedlung erfolgreicher Unternehmen schafft Arbeitsplätze in der Region und ist entscheidend für die positive Entwicklung eines Standortes. Mit der Standortdatenbank www.standortooe.at können Gemeinden freie Gewerbeflächen ganz einfach per Mausklick sichtbar machen.

Die vor fünf Jahren als Pilotprojekt durch die WKOÖ-Bezirksstellen und der oö. Standortagentur Business Upper Austria gestartete Standortdatenbank standortooe.at hat sich zur zentralen Anlaufstelle für die Suche nach gewerblichen Immobilien entwickelt. Unternehmen können mit wenigen Klicks zielgerichtet eine passende Fläche oder ein Gewerbeobjekt finden. Genauso einfach können Gemeinden, Unternehmen, Privatpersonen und Immobilienmakler ihre Standorte kostenlos anbieten. Die Datenbank und die zugehörige Website wurden umfassend überar-

beitet und bieten nun zusätzlich neue Funktionen. Die Online-Plattform liefert auf einen Blick alle relevanten Informationen – unter anderem den genauen Standort inklusive Kartenansicht, Flächenwidmung und die vorhandene Infrastruktur. Auf Knopfdruck können die Nutzer von standortooe.at ein Exposé der gewünschten Immobilien erstellen und erhalten so die wichtigsten Informationen inklusive Ansprechpartner übersichtlich zusammengefasst.

Standortooe.at bietet einen detaillierten Überblick über verfügbare Immobilien. Gemeindevertreter werden über gemeldete Gewerbeleerstände in ihrer Region informiert und können Inserate freigeben oder ablehnen. Erfasste Inserate können von mehreren Benutzern innerhalb der Gemeinde bearbeitet und verwaltet werden. Je nach Gemeindegebiet besteht die Möglichkeit, Auszüge von

den in der Standortdatenbank erfassten Liegenschaften in die RIS Kommunal-Website zu spiegeln.

Das Ziel war, Unternehmen sowie Gemeinden und Immobilien- und Projektentwicklern den Umgang zu vereinfachen sowie auch einen Beitrag gegen Bodenverbrauch und Zersiedelung zu leisten. Mit Stand Anfang Juni gab es in der Datenbank rund 350 Einträge – von Büroräumen bis zu großen Arealen für Firmen. Die alternative Nutzung von leer stehenden Gebäuden oder brach liegenden Flächen ist ein wichtiger Beitrag, um dem wachsenden Bodenverbrauch sinnvoll entgegenzuwirken. Business Upper Austria unterstützt Gemeinden und Unternehmen bei der Revitalisierung von Brachen durch professionelle Beratung, etwa über den richtigen Umgang mit Anrainern oder durch Vernetzung mit Experten.

www.biz-up.at/investorenservice ■

The screenshot displays the website standortooe.at, which is the Upper Austrian location database for commercial real estate. The interface includes a navigation menu with 'Home', 'Immobilien', 'INKOBA/Wirtschaftsparks', 'Service', and 'News', along with a 'Inserat aufgeben' button. A search bar is visible at the top right. The main content area features a map of Upper Austria with numerous location markers. Below the map, there are search filters for 'Objekt (Gebäude/-teil)', 'Mieten oder Kaufen', 'Bezirk', and 'Gemeinde'. A search button labeled 'Suche' is also present. The website is branded with 'business upper austria' and 'WKO WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH'.

Die Standortdatenbank ist mit dem digitalen oberösterreichischen Raumordnungssystem (DORIS) – und so mit dem Flächenwidmungsplan und Grundstückskataster – verknüpft

Hervorragende Wasserqualität unserer Badegewässer

„Rechtzeitig vor Beginn der Badesaison hat auch die Kontrolle der Badeplätze im Hinblick auf die Badeeignung (bakteriologische Belastung) wieder begonnen. Von den 40 sogenannten „Landes-Badestellen“ – das sind jene, die aufgrund geringerer Besucherfrequenz nicht im EU-Kontrollprogramm erfasst sind und zweimal im Jahr kontrolliert werden – liegen nun die Ergebnisse vor. Alle Stellen sind zum Baden geeignet!“, zeigt sich Wasser-LR KommR Ing. Wolfgang Klinger mit den Ergebnissen zufrieden.

„Bei 30 Badestellen liegt eine ‚ausgezeichnete‘ Badewasserqualität vor. Das bedeutet, dass hier das Wasser eine nur geringe bis sehr geringe Keimbelastung aufweist. Bei den zehn weiteren Badestellen wurde eine gute Badewasserqualität (mäßi-

ge bakteriologische Belastung) nachgewiesen“, so Klinger.

EU-Badegewässer-Stellen weisen ebenfalls hervorragende Wasserqualität auf

In Oberösterreich gibt es insgesamt 43 „EU-Badegewässer-Stellen“, die jährlich in einem Erlass des Sozialministeriums gelistet sind: Diese werden fünfmal pro Jahr in den Sommermonaten Juni bis August kontrolliert. Die Probenahme erfolgt dabei vom Land Oberösterreich, die Testdurchführung von der AGES Linz.

„Auch die Ergebnisse dieses ersten Testdurchganges liegen bereits vor. Bei 41 Badestellen wurde eine ausgezeichnete Qualität nachgewiesen, zwei Badestellen weisen eine gute Wasserqualität auf“, erklärt Klinger.

Prinzipiell sind Badestellen an Fließgewässern anfälliger für Einschwemmungen von Krankheitserregern. Besonders nach Gewittern können vermehrt Keime eingeschwemmt werden. Starkregenfälle können zeitlich begrenzte Belastungen mit Bakterien und Viren liefern.

„Unsere Badegewässer sind ein wichtiger Teil für die Freizeitgestaltung und Erholung unserer Bürgerinnen und Bürger. Doch auch für den Tourismus in Oberösterreich sind sie von großer Bedeutung. Die aktuellen Untersuchungen der Wasserqualität zeigen uns, wie qualitativ hochwertig unsere heimischen Gewässer sind. Darauf können wir durchaus stolz sein und sollten alles dafür tun, damit diese hervorragenden Ergebnisse weiterhin so bleiben“, so Klinger abschließend. ■

Genussland OÖ Sommer-Kampagne

Regionales Frühstück ist das Jahresmotto von Genussland OÖ. Nach Corona-bedingter Unterbrechung nimmt die Kampagne mit dem Wettbewerb „Mein schönstes regionales Frühstücksplatzerl“ Fahrt auf. Entdecken Sie auf genussvolle Weise unbekannte Ecken des Landes und die kulinarische Vielfalt Oberösterreichs. Die Genussland-Wirte laden herzlich dazu ein!

Um ein Durchstarten in der Gastronomie und Hotellerie zur ermöglichen, legt das Genussland OÖ mit der Jahreskampagne „Regionales Frühstück“ 2020 einen Schwerpunkt auf die „wichtigste“ Mahlzeit des Tages. Mit der oberösterreichischen Gastfreundlichkeit und Kulinarik kehrt ein Stück Alltagskultur zurück.

„Vor einigen Jahren waren noch internationale Produkte das Nonplusultra in der Gastronomie. Das hat sich mittlerweile grundlegend geändert. Innovative Gastronominnen und Gastronomen besinnen sich wieder auf kulinarische Traditionen und verwenden verstärkt heimische und saisonale Lebensmittel. Dabei handelt es sich um einen langfristigen

Trend, keine kurze Modeerscheinung. Produzenten und Lieferanten aus der Umgebung kommen zum Zug, die heimische Wirtschaft profitiert. Wirtshäuser und Restaurants erarbeiten sich dadurch auch ein Stück Unverwechselbarkeit und ein klares Profil. Die Kulinarik wird zum Zugpferd für Tagesausflügler und Touristen“, so Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger. ■



FOTO: LAND OÖ/LISA SCHAFFNER

„Oberösterreich radelt“ motiviert zum Radfahren

Die beliebte Rad-Aktion „Oberösterreich radelt“ geht heuer bereits in die zweite Runde. Gemeinden können mit dieser niederschweligen Aktion bis Ende September viele spannende und lohnende Anreize zum Radfahren setzen.

Schon 2019 nahmen an der Aktion mehr als 2.300 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher teil: Sie sammelten gemeinsam rund zwei Millionen Radkilometer und sparten damit mehrere Tonnen CO₂ ein. Auch heuer richtet sich der Fahrradwettbewerb wieder an alle, die bereits aktiv Rad fahren oder das vermehrt tun wollen – ob in der Freizeit, zur Arbeit oder zum Bäcker im Ort. Dabei geht es weder um Schnelligkeit, noch um Höchstleistungen: Der Wettbewerb möchte spielerisch zum Radfahren motivieren und verspricht tolle Preise.

Gemeinden können „Oberösterreich radelt“ als Veranstalter unterstützen und profitieren dadurch von einer niederschweligen Motivationskampagne, die viele spannende und lohnende Anreize zum Radfahren setzt.

Denn mehr Rad zu fahren, bedeutet mehr Lebensqualität! Verkehr, Parkplatzdruck oder Stau können damit verringert, der Ort belebt und das Klima geschont werden. Zudem wird der lokale Handel gestärkt: Schließlich kaufen Personen, die das Fahrrad nutzen, gern dort ein, wo sie wohnen oder arbeiten.

Mitmachen ist einfach:

- Anmeldung der Gemeinde online unter ooe.radelt.at/veranstalter mit einer Ansprechperson.
- Veranstaltende Gemeinden bewerben „Oberösterreich radelt“ mit und werden so zu wichtigen Multiplikatoren für ganz Oberösterreich.
- Alle teilnehmenden Gemeinden sind mit der Anzahl der Radlerinnen und Radler und den geradelten Kilometern auf der Website sichtbar.
- In der Europäischen Mobilitätswoche gibt es eine „Spezialchallenge“ für radelnde Bürgerinnen und Bürger, für Gemeinden eine Radabschaltanlage zu gewinnen.



- Die Organisation einer zusätzlichen Veranstaltung, wie z. B. eines Radausflugs, regt an, aufs Rad zu steigen, schafft Zusammenhalt und bietet die Möglichkeit, die besonders schönen Plätze innerhalb der Gemeinde zu erkunden.

„Oberösterreich radelt“ ist eine Rad-Mitmach-Aktion und wird im Auftrag des Landes Oberösterreich durch das Klimabündnis Oberösterreich betreut. Nähere Informationen zur Teilnahme finden Sie im Internet unter ooe.radelt.at.

Kontakt und Anmeldung:
ooe@radelt.at <<mailto:ooe@radelt.at>>,
 Lisa Hubmer

ETECH

www.etch.at

Elektroinstallationstechnik

Elektrofachhandel

Photovoltaik



Oberösterreichs Freiwillige Feuerwehr hat große Schlagkraft

Landesfeuerwehrkommandant Robert Mayer steht seit über einem Jahr an der Spitze von 912 Feuerwehren und 94.000 Freiwilligen in Oberösterreich. Aus diesem Anlass hat ihn Landtagspräsident Wolfgang Stanek zu einem Arbeitsgespräch eingeladen. Dabei wurde auf das vergangene Jahr zurückgeblickt, wurden die täglichen Herausforderungen diskutiert und wurde ein Blick in die Zukunft der Freiwilligen Feuerwehren Oberösterreichs gerichtet.

Landtagspräsident Wolfgang Stanek dankt den vielen Freiwilligen für die wertvolle und wichtige Arbeit: „Ein großes Dankeschön für den unermüdlichen Einsatz und die vielen ehrenamtlichen Stunden in der Corona-Krise und darüber hinaus. 6,88 Millionen ehrenamtliche Arbeitsstunden und fast 59.000 Gesamteinsätze alleine im abgelaufenen Jahr stellen das Engagement mehr als unter Beweis.“

Die Feuerwehren waren auch im Corona-Einsatz unterstützend tätig, etwa beim Verteilen von Mund-Na-

sen-Masken an die Schulen. „Die Feuerwehren in Oberösterreich sind seit Beginn der Corona-Krise schwerpunktmäßig unter anderem mit der Logistik von Materialien für Gesundheitseinrichtungen beschäftigt und haben auch diese Aufgabe rasch und unbürokratisch abgewickelt“, freut sich Landes-Feuerwehrkommandant Robert Mayer über die unkomplizierte Hilfeleistung für die Schulen. Zusätzlich haben Stürme und Brände

die Feuerwehren oft gefordert.

Landtagspräsident Stanek freut sich über die Initiative „Aktion 1.220 Euro“: „Die vom Landesfeuerwehrverband ins Leben gerufene Initiative soll die regionale Wirtschaft fördern. Alle Feuerwehren wurden aufgerufen, Beschaffungen und Investitionen in der Höhe von 1.220 Euro bei Unternehmen bzw. Gastronomiebetrieben in der Region zu tätigen.“ ■



LFK Robert Mayer und LTP Wolfgang Stanek

FOTO: LAND OÖ

Rechtsjournal

Baurecht

Einbringung der Baufertigstellungsanzeige

Entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des § 42 Oö. BauO 1994 ist die Fertigstellung des Bauvorhabens vom Bauherrn der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt sinngemäß auch für die Baufertigstellungsanzeige i. S. d. § 43 Oö. BauO. Jede von einer anderen Person (sofern sie nicht als

Vertreter des Bauherrn auftritt) eingebrachte Anzeige entspricht daher nicht diesem Erfordernis. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20. 12. 2019, IKD-2019-503472/2-Um)

Abschreibung in eine eigene Einlagezahl im Grünland

Soweit es sich nicht um ein Auszugshaus handelt, ist die bloße Abschreibung eines – hier mit einem

Forsthaus – bebauten Grundstücks im Grünland in eine neue Einlagezahl zulässig. (LVwG Oö. vom 10. 12. 2019, LVwG-152267/5/VG)

Besonderes Verwaltungsrecht

Trinkwasseranschlusspflicht – Beiziehung von Amtssachverständigen

Zur Prüfung von vom Ausnahmewerber vorgelegten Kostenvorschlägen auf deren Plausibilität hin kann vonseiten des Amtes der Oö. Landesregierung kein Amtssachverständigendienst beigelegt werden. Zur Behandlung dieser Fragestellung kann anstelle dessen von der Gemeinde auch ein Vergleichsangebot für die Herstellung des jeweiligen Hausanschlusses von einer befugten Baufirma eingeholt werden. In der Regel wird es sich dabei anbieten, ein derartiges Angebot von jener Baufirma einzuholen, mit der bereits aktuell ein Vertragsverhältnis besteht (z. B. aktuelle Umsetzung eines Bauabschnittes, Jahresbauvertrag etc.). (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19. 12. 2019, IKD-2017-277918/286-Sg)

Verwaltungsverfahren

Zurückziehen einer Beschwerde nach Erlassung einer Beschwerdeentscheidung

Die Zurückziehung einer Beschwerde nach Erlassung der Beschwerdeentscheidung während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens muss zum selben Ergebnis führen, wie die Zurückziehung eines verfahrenseinleitenden Antrages in einem Rechtsmittelverfahren. Die Beschwerdeentscheidung ist daher wegen (nachträglich entstandener) Unzuständigkeit der belangten Behörde mit Erkenntnis ersatzlos zu beheben. (LVwG Oö. vom 19. 11. 2019, LVwG-152147/12/VG)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet endgültig

Gegen Entscheidungen des VfGH, insbesondere auch gegen seine Beschlüsse, ist kein Rechtsmittel zulässig. Vielmehr sind diese Entscheidungen, abgesehen von den in Betracht kommenden Fällen der Wiederaufnahme und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, endgültig. (B 23. 9. 2019, E 2830/2019)

Richterwechsel zwischen mündlicher Verkündung und Ausfertigung

Solange in der Ausfertigung einer mündlich verkündeten Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes neben dem Spruch auch die wesentlichen Begründungselemente deckungsgleich sind, sind durch einen nach der Geschäftsverteilung vorgesehenen Fall eines Richterwechsels nach der Verkündung einer Entscheidung keine Verfahrensmängel verbunden. (VwGH vom 26. 2. 2020, Ra 2019/09/0154)

Entscheidungsfrist nach Aussetzung

Wenn das Verwaltungsgericht das bei ihm anhängige Beschwerdeverfahren mit Beschluss ausgesetzt hat und dieser Beschluss in der Folge durch ein Erkenntnis des VwGH aufgehoben wird, so beginnt für das Verwaltungsgericht die Entscheidungspflicht mit der Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses erneut zu laufen. (B 14. 1. 2020, Fr 2019/12/0042)

Vertretungsmacht des Obmanns einer Wassergenossenschaft

Da gem. § 78 a Abs. 4 WRG 1959 dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter die Vertretung der Genossenschaft nach außen obliegt und die Satzung darüber hinaus den weiteren Handlungsbereich festzulegen hat, ist die Vertretungsbefugnis des Obmannes von Gesetzes wegen uneingeschränkt und eine von ihm vorgenommene Vertretungshandlung auch dann wirksam, wenn ihr im Innenverhältnis kein Beschluss des zuständigen Organs zugrunde liegt. (VwGH vom 19. 12. 2019, Ra 2019/07/0099)

Privatrecht

Entfernung eines Grenzüberbaus – Schikane

Das Recht eines Grundstückseigentümers auf Beseitigung eines ohne seine Zustimmung entstandenen

Grenzüberbaus wird durch das Verbot der schikanösen Rechtsausübung beschränkt. Der OGH erachtete etwa das Hineinragen von Betonfundamenten von Zaunsteinern unter der Erdoberfläche 15 bis 20 cm in das Nachbargrundstück, eine über eine Länge von 19,6 m 19 bis 32 cm auf fremdem Grund errichtete Mauer oder eine Überbauung durch einen Zubau an der Grundstücksgrenze mit einer Länge von 10,16 m und einer Breite von 23 cm in der Höhe von ca. 3–7,5 m als bloß geringfügig und nahm eine schikanöse Rechtsausübung an. (OGH vom 22. 10. 2019, 5 Ob 165/19d)

Solidarhaftung von Werkunternehmer und Bauaufsicht

Erfolgt die Schädigung des Bauherrn sowohl durch die mangelhafte Werk Ausführung des Werkunternehmers als auch durch eine schadenskausale Sorgfaltswidrigkeit der örtlichen Bauaufsicht, so haften beide dem Bauherrn solidarisch. (OGH vom 18. 11. 2019, 8 Ob 88/19b)

Geruchsimmissionen – Untersagungsmöglichkeit

Typischer Küchendunst, der im Schnitt nur weniger als 1 Stunde am Tag von einem gastgewerblichen Betrieb durch eine Küchenabluftanlage emittiert wird, überschreitet in einem von Weingärten umgebenen Grundstück weder das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß, noch wird dadurch die ortsübliche Nutzung des Nachbargrundes i. S. d. § 364 ABGB wesentlich beeinträchtigt, unabhängig davon, ob die Benützung des Grundstücks nun zu Wohnzwecken oder nur als Weingarten erfolgt. (OGH vom 19. 11. 2019, 1 Ob 198/19b)

Kontrahierungszwang

Eine Pflicht zum Vertragsabschluss besteht dort, wo eine Gebietskörperschaft oder ein Unternehmer eine

Monopolstellung durch Verweigerung des Vertragsabschlusses sittenwidrig ausnützt und dem Interessenten zumutbare Ausweichmöglichkeiten fehlen.

Im Verhältnis zu Gebietskörperschaften, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig werden, kommt als Rechtsgrund für einen Kontrahierungszwang auch die Verpflichtung zur Gleichbehandlung in

Betracht. (OGH vom 26. 11. 2019, 4 Ob 20719y)

Sonstiges

Grenzkataster – Erdoberflächenverschiebungen

An der Verbindlichkeit der Naturgrenze ist bei nicht im Grenzkataster eingetragenen Grundstücken auch in

jenen Fällen festzuhalten, in denen Bodenbewegungen über einen langen Zeitraum hinweg zu einer großflächigen Verschiebung der Erdoberfläche führen, so dass Grenzzeichen sowie für die Naturgrenzen relevante äußere Zeichen und Geländemerkmale in einem größeren Gebiet gegenüber der Mappengrenze verschoben werden. (OGH vom 24. 10. 2019, 6 Ob 107/19g) *Ha.*

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)
April 2020 (endgültig)	5246,4	692,8	695,1	543,7	309,8	199,3	152,4	144,9	131,0	119,7	108,1	108,75	114,4 (vorläufig)	106,6 (vorläufig)
Mai 2020 (vorläufig)	5212,4	688,3	690,6	540,2	307,8	198,0	151,4	143,9	130,2	118,8	108,1	107,82	114,1	106,3

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II

VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)

VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)

VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)

VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)

VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)

VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)

VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)

VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)

VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)

VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)

HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

Impressum

Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund
Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16
post@oogemeindebund.at,
www.oogemeindebund.at

Verlag: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,
Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0
gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

Druckerei: Samson Druck GmbH,
Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen,
Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at,
www.samsondruck.at

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M.,
Goethestraße 2, 4020 Linz
Bild Titelseite: Adobe Stock

Anzeigenverwaltung: TRAUNER Verlag + Buchservice
GmbH, Peter Pock Werbeagentur,
Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, Samson Druck
GmbH, UW-Nr. 837



INGoo.at
macht dich stärker.

Kommunizieren, austauschen, werben:
INGoo.at ist die Wissensplattform für
alle oberösterreichischen Ingenieurbüros.

gebäudeklimaperfektionierer

... durch **Installationstechnik**. Energie intelligenter nutzen: Die oö. Ingenieurbüros für Elektrotechnik entwickeln innovative Lösungen rund um Sicherheits-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik bis hin zu Lichttechnik und Kommunikation – für zukunftssichere Energieversorgung. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
ooe-ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.



BAUERNFEIND

Qualität, auf die man vertraut!



Die Firma Bauernfeind bietet Ihnen für den Schutz erdverlegter Leitungen ein umfangreiches Sortiment an Kabelschutzrohren und Zubehör.

PE-Kabelschutzschlauch

DN/OD 50 - 200 mm

- mit Einziehhilfe
- glatte Innenseite

450 N



50 m Bund

PE-Kabelschutzschlauch (verstärkt)

DN/OD 110 mm

höhere Druckbeständigkeit (besseren Widerstand gegen Eindrücken und Knicken) daher längere Durchgängigkeit der Schläuche

750 N



50 m Bund

PE-Kabelschutzrohr

DN/OD 110 mm

450 N oder
 mit höherer Druckbeständigkeit

750 N



6 m Stange

PVC-Kabelschutzrohr

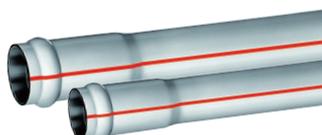
DN/OD 110 - 160 mm

außen und innen glatt mit Land-, Kurz- oder Klebemuffe



LD-PE-Kabelschutzrohr

außen und innen glatt mit angeformter Muffe



PP-Schutzrohr geteilt

DN/OD 110 - 160 mm

Länge: 1 m



Abstandhalter

DN 75 und DN 110 - 5 cm Abstand zwischen den Leerrohren



8-fach

5 cm Abstand

MEGA-Kabelkanal

4-, 6- oder 9-fach

Hochbelastbare Mehrfachleerverrohrung für den Schutz von Verkabelungen oder Leitungen aller Art

1 m Baulänge mit bis zu 9 Kanäle (mit je 100 x 100 mm) in 1 Stück

SN 300

